



## STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10  
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: [post@stadtrechnungshof.wien.at](mailto:post@stadtrechnungshof.wien.at)  
[www.stadtrechnungshof.wien.at](http://www.stadtrechnungshof.wien.at)

StRH I - 12/20

MA 13 und Community TV-GmbH,  
Prüfung der Community TV-GmbH  
Prüfungersuchen gemäß § 73e Abs. 1 WStV  
vom 25. September 2020

## KURZFASSUNG

*Aus Anlass eines Prüfungsersuchens gemäß § 73e Abs. 1 der Wiener Stadtverfassung wurden die Förderungen an bzw. die Gebarung der Community TV-GmbH einer Prüfung unterzogen.*

*Die Community TV-GmbH betrieb den in Wien ansässigen, offenen Fernsehsender „Okto TV“. Schwerpunkt des Fernsehsenders „Okto TV“ war die partizipative als auch die inklusive Medienproduktion und Medienvermittlung. Der Geschäftsführer der gemeinnützigen Community TV-GmbH war ebenso geschäftsführender Gesellschafter der nicht gemeinnützigen Schwesterngesellschaft OktoLab GmbH.*

*Es zeigte sich, dass die gemeinnützige Community TV-GmbH seit dem Jahr 2013 Bilanzgewinne auswies, welche durch Förderungsmittel entstanden. Diese Bilanzgewinne wurden nicht an den Geschäftsführer der Community TV-GmbH ausgezahlt. Jedoch erfolgten an ihn Gewinnauszahlungen durch die OktoLab GmbH für seine Funktion als geschäftsführender Gesellschafter. Diese betragen bis zum Zeitpunkt der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien für die Jahre 2014 bis 2019 insgesamt 49.250,-- EUR. Ein Gehalt wurde ihm für seine Tätigkeit als Geschäftsführer der OktoLab GmbH nicht ausbezahlt.*

*Für die Annahme, dass überhöhte Leistungsentgelte gegenüber der geförderten Community TV-GmbH zur Gewinnsituation in der OktoLab GmbH und damit zu den Gewinnausschüttungen an den Geschäftsführer geführt haben, gab es keine Anhaltspunkte. Die Community TV-GmbH legte die Endberichte der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH betreffend die von der OktoLab GmbH verrechneten Fernsehproduktionen vor. Ebenso wurden nachvollziehbare und die Preisangemessenheit nachweisende Kostenvergleichsangebote betreffend die von der OktoLab GmbH verrechneten Gerätemieten vorgelegt. Die Vorlage dieser Unterlagen erfolgte jedoch verspätet erst im Zuge der Prüfungshandlung des Stadtrechnungshofes Wien und nicht wie in der Förderungsvereinbarung festgelegt im Zuge der Förderungsabrechnungen.*

*Zu bemerken war, dass die Gemeinnützigkeit der Community TV-GmbH durch die bestehende wirtschaftliche und personelle Verflechtung mit der Schwesterngesellschaft OktoLab GmbH nicht verloren ging. Aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien konnten die Erwirtschaftung von Gewinnen durch die OktoLab GmbH und deren Ausschüttung an den Gesellschafter und Geschäftsführer dieser Gesellschaft an sich die Gemeinnützigkeit der Community TV-GmbH nicht gefährden. Aus diesem Grund erschien auch die Gewinnausschüttung durch die OktoLab GmbH förderungsrichtlinienkonform.*

*Darüber hinaus zeigte sich, dass die im Prüfungsersuchen angesprochene doppelte Verrechnung der Personalkosten im Rahmen des Projektes „Abenteuer Fernsehen - Abenteuer Demokratie“ nicht stattfand, weswegen auch keine Rückzahlung dieser Personalkosten erfolgte.*

*Ebenso wurden die Anlagegüter der Community TV-GmbH nicht einem Eigentumsvorbehalt der Stadt Wien entzogen, da durch die Förderungsvereinbarung kein Eigentumsvorbehalt der Stadt Wien begründet wurde.*

*Hinsichtlich der Förderungsabrechnung durch die MA 13 - Bildung und Jugend war es für den Stadtrechnungshof Wien nachvollziehbar, dass es nach dem Auftreten von Problemen bei der Abrechnung von Förderungen zu umfassenderen Kontrollen gekommen war. Wie sich zeigte, war die MA 13 - Bildung und Jugend aber bereits vor der Förderungsperiode des Jahres 2015 um eine ausreichende Überprüfung der Förderungsnehmerin bemüht.*

*Der Stadtrechnungshof Wien konnte nicht mit der angemessenen Sicherheit ausschließen, dass es in den Förderungsperioden vor dem Jahr 2015 zu vergleichbaren Problemen bei den Abrechnungen kam, wie beispielsweise die Nachvollziehbarkeit der Verrechnungen zwischen der Community TV-GmbH und der OktoLab GmbH.*

*Hinsichtlich der von der MA 13 - Bildung und Jugend im Jahr 2018 vorgenommenen Förderungsauszahlungen kam der Stadtrechnungshof Wien zu dem Ergebnis, dass die Auf-*

*rechnung der noch nicht ausbezahlten 2. Förderungsrate des Jahres 2018 richtlinienkonform war. Weder lag eine Zusicherung einer mehrjährigen Förderung noch eine vereinbarte Auszahlung in Raten vor, sodass von einer erloschenen Förderung in der Höhe von 500.000,-- EUR des Jahres 2018 nicht auszugehen war.*

*Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Community TV-GmbH unter anderem, vor der Beauftragung von Lieferungen und Leistungen Preisauskünfte einzuholen und die Nachweise zur Prüfung der Preisangemessenheit im Rahmen der Förderungsabrechnung zeitnah vorzulegen.*

*Der MA 13 - Bildung und Jugend wurde unter anderem empfohlen, in den Förderungsrichtlinien die Bekanntgabe von verbundenen gewinnorientierten Organisationen wie im gegenständlichen Fall durch die Förderungswerberinnen bzw. Förderungswerber vorzusehen. Ferner sollte bei Konstruktionen wie im gegenständlichen Fall die Einbindung - insbesondere bei der Prüfung der Förderungsabrechnung - einer Wirtschaftsprüfungskanzlei evaluiert werden.*

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog aufgrund eines Prüfungsersuchens von 13 Gemeinderatsmitgliedern des FPÖ-Klubs der Bundeshauptstadt Wien die Gebarung der Community TV-GmbH einer stichprobenweisen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung diesbezüglicher Schlussbesprechungen den geprüften Stellen mit. Die von den geprüften Stellen abgegebenen Stellungnahmen wurden berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien .....	10
1.1 Prüfungsgegenstand .....	10
1.2 Prüfungszeitraum .....	11
1.3 Prüfungshandlungen .....	11
1.4 Prüfungsbefugnis .....	11
1.5 Vorberichte .....	12
2. Allgemeines .....	12
3. Fragen des Prüfungsersuchens .....	13
3.1 Wurden aus Fördergeldern der Stadt Wien Bilanzgewinne gebildet? .....	13
3.2 Hat die Community TV-GmbH der Stadt Wien Kosten für Mitarbeiter, die bereits aus der Basisförderung finanziert wurden „doppelt“ verrechnet? .....	27
3.3 Wenn ja, erfolgte die Rückzahlung? .....	30
3.4 Wurden Anlagegüter (z.B. technische Ausrüstung) durch diese Konstellation dem Eigentumsvorbehalt der Stadt Wien entzogen? .....	31
3.5 Wurde durch die Konstruktion die in den Richtlinien festgehaltene Verpflichtung zur Gemeinnützigkeit umgangen? .....	33
3.6 Wurden über Insichgeschäfte die an die Förderrichtlinien gebundenen Fördermittel der Community TV-GmbH in frei verfügbares Vermögen bei der OktoLab GmbH umgewandelt? .....	40

3.7 In welcher Höhe wurden Fördermittel der Stadt Wien als Gewinne an den Geschäftsführer Mag. Dr. Christian Jungwirth ausgeschüttet? .....	50
3.8 Waren die Gewinnausschüttungen föderrichtlinienkonform? .....	52
3.9 Ist es nachvollziehbar, warum es plötzlich zu schärferen Kontrollen gekommen ist?.....	53
3.10 Wurden die Unterlagen vor der Förderperiode 2015 von der MA 13 ausreichend geprüft? .....	59
3.11 Kann ausgeschlossen werden, dass es in den Förderperioden vor 2015 zu vergleichbaren Malversationen gekommen ist? .....	62
3.12 War die Aufrechnung durch die MA 13 richtlinienkonform?.....	63
4. Zusammenfassung der Empfehlungen.....	64

## TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Wesentliche Positionen der Jahresabschlüsse der Community TV-GmbH.....	14
Tabelle 2: In die Rückforderung einbezogene Positionen der Community TV-GmbH.....	15
Tabelle 3: Entwicklung der Vorsorge für medienrechtliche Haftung der Community TV-GmbH.....	16
Tabelle 4: Anschaffungs- und Buchwerte des Sachanlagevermögens der Community TV-GmbH.....	32
Tabelle 5: Anschaffungs- und Buchwerte des Sachanlagevermögens der OktoLab GmbH.....	32
Tabelle 6: Aufteilung der Erträge der OktoLab GmbH nach Geschäftspartnerinnen bzw. Geschäftspartnern in % .....	37

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.....	Absatz
AFRAC.....	Austrian Financial Reporting und Auditing Comittee
ähnl. ....	ähnliche
BVergG 2006.....	Bundesvergabegesetz 2006

BVergG 2018.....	Bundesvergabegesetz 2018
bzgl. ....	bezüglich
bzw. ....	beziehungsweise
CD.....	compact disc
Co KG.....	Compagnie Kommanditgesellschaft
COVID-19 .....	Coronavirus-Krankheit-2019
E-Mail.....	Elektronische Post
et al.....	et alii (deutsch: und andere)
etc. ....	et cetera
EUR.....	Euro
EURORAI .....	European Organisation of Regional External Public Finance Audit Institutions
FN.....	Firmenbuchnummer
FPÖ.....	Freiheitliche Partei Österreichs
Ges.m.b.H., GmbH.....	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GIF.....	Gemeinderatsausschuss Integration, Frauenfragen, Konsumentenschutz und Personal
GmbHG.....	GmbH-Gesetz
https.....	Hypertext Transfer Protocol Secure
IKS.....	Internes Kontrollsystem
inkl. ....	inklusive
INTOSAI.....	The International Organisation of Supreme Audit In- stitutions
IT .....	Informationstechnologie
KFS/PG .....	Fachgutachten der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer - Prüfung Grundsatzfragen
lt. ....	laut
MA .....	Magistratsabteilung
Mio. EUR.....	Millionen Euro
Nr. ....	Nummer
pdf.....	Portable Document Format
Pr.Z. ....	Präsidialzahl

rd.....	rund
RTR.....	Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Rz.....	Randziffer
S.....	Seite
s.....	siehe
TV.....	Television
u.a.....	unter anderem
UGB.....	Unternehmensgesetzbuch
USB.....	Universal Serial Bus
usw.....	und so weiter
VerG.....	Vereinsgesetz
vgl.....	vergleiche
WStV.....	Wiener Stadtverfassung
www.....	World Wide Web
Z.....	Ziffer
z.B.....	zum Beispiel
z.T.....	zum Teil
ZVR.....	Zentrale Vereinsregister

## LITERATURVERZEICHNIS

Gellis (Feil), Kommentar zum GmbH-Gesetz, 7. Auflage (2009), Linde Verlag Ges.m.b.H., Wien.

Höhne/Jöchel/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine, 4. Auflage (2013), LexisNexis Verlag ARD Orac GmbH & Co KG, Wien.

Lansky/Matznetter/Pätzold/Steinwandtner/Thunshirn, Rechnungslegung der Vereine, 2. Auflage (2006), Linde Verlag Ges.m.b.H., Wien.



Unger in Schopper/Weilinger, VereinsG Nach § 22, 19. Lieferung, MANZ 'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung

AFRAC, Stellungnahme 6, „Zuschüsse im öffentlichen Sektor“, Dezember 2015.

## GLOSSAR

Inklusive Medienproduktion

Inklusive Medienarbeit ist die elektronische (Radio, Video und ähnl.) Medienarbeit von und mit Menschen mit (Lern-) Behinderung und/oder psychischer Erkrankung.

## PRÜFUNGSERGEBNIS

### 1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien

#### 1.1 Prüfungsgegenstand

13 Gemeinderatsmitglieder des FPÖ-Klubs der Bundeshauptstadt Wien stellten gemäß § 73e Abs. 1 WStV am 25. September 2020 ein Prüfungsersuchen an den Stadtrechnungshof Wien. Darin wurde ersucht, die gesamte Gebarung betreffend „Community TV GmbH“ zu prüfen.

Dieses Prüfungsersuchen enthielt Fragestellungen mit folgendem Inhalt:

- „1.) Wurden aus Fördergeldern der Stadt Wien Bilanzgewinne gebildet?*
- 2.) Hat die Community TV GmbH der Stadt Wien Kosten für Mitarbeiter, die bereits aus der Basisförderung finanziert wurden „doppelt“ verrechnet?*
- 3.) Wenn ja, erfolgte die Rückzahlung?*
- 4.) Wurden Anlagegüter (z.B. technische Ausrüstung) durch diese Konstellation dem Eigentumsvorbehalt der Stadt Wien entzogen?*
  - a. Wenn ja, wie hoch ist der Anschaffungs- und Zeitwert dieser Anlagegüter?*
- 5.) Wurde durch die Konstruktion die in den Richtlinien festgehaltene Verpflichtung zur Gemeinnützigkeit umgangen?*
- 6.) Wurden über Insichgeschäfte die an die Förderrichtlinien gebundenen Fördermittel der Community TV GmbH in frei verfügbares Vermögen bei der OktoLab GmbH umgewandelt?*
- 7.) In welcher Höhe wurden Fördermittel der Stadt Wien als Gewinne an den Geschäftsführer Mag. Dr. Christian Jungwirth ausgeschüttet?*
- 8.) Waren die Gewinnausschüttungen föderrichtlinienkonform?*
- 9.) Ist es nachvollziehbar, warum es plötzlich zu schärferen Kontrollen gekommen ist?*
- 10.) Wurden die Unterlagen vor der Förderperiode 2015 von der MA 13 ausreichend geprüft?*
- 11.) Kann ausgeschlossen werden, dass es in den Förderperioden vor 2015 zu vergleichbaren Malversationen gekommen ist?*

## *12.) War die Aufrechnung durch die MA 13 richtlinienkonform?"*

Prüfungsgegenstand waren die im Prüfungsersuchen enthaltenen Fragestellungen. Nicht Gegenstand der Prüfung war eine weiterführende Prüfung der Förderungen an die Community TV-GmbH.

Die gegenständliche Prüfung wurde von der Abteilung Kultur und Bildung des Stadtrechnungshofes Wien durchgeführt.

### **1.2 Prüfungszeitraum**

Die gegenständliche Prüfung erfolgte im 1. Halbjahr 2021. Das Eröffnungsgespräch mit der MA 13 - Bildung und Jugend fand per Videokonferenz statt. Ein persönliches Eröffnungsgespräch mit der Community TV-GmbH konnte aufgrund der Beschränkungen im Zuge der Maßnahmen wegen des COVID-19 Virus nicht erfolgen. Die Erläuterung des Prüfungsersuchens erfolgte telefonisch und per E-Mail.

Die Schlussbesprechungen wurden im September bzw. November 2021 durchgeführt. Der Betrachtungszeitraum umfasste die Jahre 2014 bis 2019, wobei gegebenenfalls auch frühere sowie spätere Entwicklungen in die Einschau einbezogen wurden.

### **1.3 Prüfungshandlungen**

Die Prüfungshandlungen umfassten Dokumentenanalysen, Literatur- und Internetrecherchen, Berechnungen, Belegprüfungen und Interviews bei der Community TV-GmbH und der MA 13 - Bildung und Jugend.

Die geprüften Stellen legten die geforderten Unterlagen zeitgerecht vor, sodass sich keine Verzögerungen im Prüfungsablauf ergaben.

### **1.4 Prüfungsbefugnis**

Die Prüfungsbefugnis für diese Gebarungsprüfung ist in § 73b Abs. 1 und 3 WStV verankert. Die erforderliche Sicherstellung der Prüfungsbefugnis gemäß § 73 Abs. 3 wurde in den jährlich zwischen der Stadt Wien, vertreten durch die MA 13 - Bildung und Jugend bzw. die MA 5 - Finanzwesen und der Community TV-GmbH abgeschlos-

senen Förderungsvereinbarungen ausbedungen bzw. als Teil der Förderungsrichtlinien der MA 13 - Bildung und Jugend bzw. der MA 5 - Finanzwesen verbindlich gemacht.

Gemäß § 24 der INTOSAI-Deklaration von Lima aus dem Jahr 1998 soll die Kontrolle auf die gesamte Gebarung der geförderten Einrichtung ausgedehnt werden, wenn eine Förderung an sich oder im Verhältnis zu den Einnahmen oder zu der Kapitallage der geförderten Einrichtung besonders hoch ist.

Die EURORAI-Leitlinie von Linz aus dem Jahr 2016 legt im Grundsatz 7 fest, dass eine Kontrolle der Verwendung von aus öffentlichen Mitteln gewährten Subventionen durch Empfängerinnen bzw. Empfänger oder Bezugsberechtigte unabhängig von deren Rechtsform erforderlichenfalls auf die gesamte Finanzgebarung der subventionierten Einrichtung ausgedehnt werden kann. Annähernd gleichlautend zur Deklaration von Lima kommen die umfassenden Prüfungskompetenzen dann zum Tragen, wenn eine Subvention an sich oder im Verhältnis zu den Einnahmen oder zu der Kapitallage der subventionierten Einrichtung besonders hoch ist.

Aufgrund der Höhe der seitens der Gemeinde Wien gewährten Förderungen wurde im Sinn dieser Vorgabe die gesamte Gebarung der gegenständlichen GmbH stichprobenweise geprüft.

### **1.5 Vorberichte**

Der Stadtrechnungshof Wien bzw. das damalige Kontrollamt der Stadt Wien behandelte das gegenständliche Thema bereits in folgendem Bericht:

- „MA 13, Verein zur Gründung und zum Betrieb Offener Fernsehkanäle Wien, Prüfung der Gebarung in den Jahren 2004 bis 2006; Community TV-GmbH, Prüfung der Gebarung in den Jahren 2005 und 2006, KA I - 13-1/08“.

## **2. Allgemeines**

Im Jänner 2004 wurde der Verein zur Gründung und zum Betrieb Offener Fernsehkanäle Wien gegründet. Der gemeinnützige Verein war im ZVR unter der ZVR-Zahl 690215129 eingetragen und hatte seinen Sitz in Wien.

Die Community TV-GmbH bestand seit dem Februar 2005 und betrieb als Medieninhaberin den offenen Fernsehkanal „Okto TV“. Der Verein zur Gründung und zum Betrieb Offener Fernsehkanäle Wien war 100 %-Gesellschafter der Community TV-GmbH. Die Community TV-GmbH war im Firmenbuch unter der Nummer FN 259258 m eingetragen.

Die Schwesterngesellschaft der Community TV-GmbH, die OktoLab GmbH, wurde im Mai 2007 gegründet. Die OktoLab GmbH war im Firmenbuch unter der Nummer FN 294374 d eingetragen. 90 % der Gesellschaftsanteile wurden vom Verein zur Gründung und zum Betrieb Offener Fernsehkanäle Wien und 10 % der Gesellschaftsanteile wurden vom Geschäftsführer der Community TV-GmbH und OktoLab GmbH gehalten.

Der Geschäftsführer der OktoLab GmbH legte seinen 10%igen Gesellschaftsanteil noch während der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien im Oktober 2021 zurück.

Die MA 13 - Bildung und Jugend war bis einschließlich dem Jahr 2018 förderungsvergebende Stelle, ab dem Jahr 2019 war dies die MA 5 - Finanzwesen.

### **3. Fragen des Prüfungsersuchens**

#### **3.1 Wurden aus Fördergeldern der Stadt Wien Bilanzgewinne gebildet?**

Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass aus Förderungsmitteln der Stadt Wien in der Community TV-GmbH Bilanzgewinne entstanden.

3.1.1 Zum Betrachtungszeitraum war vorab zu bemerken, dass nach dem UGB die Jahresabschlüsse und andere unternehmerische Unterlagen 7 Jahre lang aufzubewahren waren. Diese Frist begann mit Schluss des Kalenderjahres, für das die letzte Bucheintragung vorgenommen, das Inventar aufgestellt, die Eröffnungsbilanz und der Jahresabschluss festgestellt, der Konzernabschluss aufgestellt oder der Geschäftsbrief empfangen oder abgesendet wurde.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte in nachfolgender Tabelle (Beträge in EUR) zunächst die wesentlichen Positionen der Jahresabschlüsse für die Jahre 2014 bis 2019

der Community TV-GmbH dar. Der Jahresabschluss des Jahres 2020 war zum Prüfungszeitpunkt noch nicht festgestellt, wobei zu bemerken war, dass das Jahr 2020 für die Beurteilung der Prüfungsfragen nicht relevant war.

Tabelle 1: Wesentliche Positionen der Jahresabschlüsse der Community TV-GmbH

Jahr	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Umsatzerlöse	43.938,74	106.634,28	89.998,88	60.478,61	53.414,76	55.072,95
Subventionen	1.481.424,37	1.534.065,75	1.467.629,96	1.405.745,59	1.381.807,75	1.548.083,57
Sonstige betriebliche Erträge	10.445,54	20.665,31	114.978,64	95.193,62	6.896,50	88.678,75
Aufwand für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen	520.921,46	529.611,24	487.052,70	470.030,03	451.438,84	483.181,29
Personalaufwand	774.686,05	787.943,38	809.040,81	800.640,18	763.316,31	631.544,51
Abschreibungen	13.098,49	5.241,82	4.118,82	2.645,14	17.316,97	8.655,51
Sonstige betriebliche Aufwendungen	225.587,30	328.246,33	254.500,19	151.642,74	149.970,28	652.343,05
Betriebserfolg	1.515,35	10.322,57	117.894,96	136.459,73	60.076,61	-83.889,09
Finanzerfolg	949,96	891,99	685,71	60,96	63,08	-7.558,14
Jahresüberschuss (+)/ Jahresfehlbetrag (-)	2.465,31	11.214,56	118.580,67	136.520,69	60.139,69	-91.447,23
Zuweisung zu Gewinnrücklagen (-)/Auflösung von Gewinnrücklagen (+)	-	-10.000,00	-119.500,00	-133.000,00	-	22.500,00
Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr	2.709,47	5.174,78	6.389,34	5.470,01	8.990,70	69.130,39
Bilanzgewinn	5.174,78	6.389,34	5.470,01	8.990,70	69.130,39	183,16
Anlagevermögen	12.201,66	8.769,36	9.023,64	6.658,45	36.788,52	32.306,35
Umlaufvermögen	413.041,17	401.329,99	599.321,95	667.919,18	829.629,00	433.158,97
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	2.454,94	3.514,06	3.306,89	2.273,69	4.559,88	4.128,15
Stammkapital	35.000,00	35.000,00	35.000,00	35.000,00	175.000,00	175.000,00
Gewinnrücklagen	10.000,00	20.000,00	139.500,00	272.500,00	132.500,00	110.000,00
Bilanzgewinn	5.174,78	6.389,34	5.470,01	8.990,70	69.130,39	183,16
Rückstellungen für Pensionen	19.597,28	22.369,07	36.941,89	41.234,42	45.636,86	50.152,24
Sonstige Rückstellungen	161.670,57	188.048,55	103.925,11	102.746,39	132.441,24	44.405,48
Verbindlichkeiten	23.265,97	51.806,45	153.815,47	46.379,81	146.268,91	89.852,59
Passive Rechnungsabgrenzungsposten - Zweckbindung	90.000,00	90.000,00	137.000,00	170.000,00	170.000,00	-
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	82.989,17	-	-	-	-	-

Quelle: Community TV-GmbH, Berechnung und Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

3.1.2 Zur anschaulichen Beantwortung dieser Prüfungsfrage stellte der Stadtrechnungshof Wien in nachfolgender Tabelle (Beträge in EUR) die Positionen dar, die Basis der Rückforderung der Förderungen durch die MA 13 - Bildung und Jugend waren. Die

Zahlen wurden zu Zwecken der besseren Übersichtlichkeit gerundet. In die Betrachtung wurden auch die von der MA 13 - Bildung und Jugend zur Verfügung gestellten Jahresabschlüsse der Jahre 2012 und 2013 der Community TV-GmbH miteinbezogen. Dies erfolgte, um die - hier wesentliche - langfristige Entwicklung der entsprechenden Positionen in der Community TV-GmbH besser darstellen zu können.

Tabelle 2: In die Rückforderung einbezogene Positionen der Community TV-GmbH

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Stammkapital	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	175.000	175.000
Gewinnrücklagen	-	10.000	10.000	20.000	139.500	272.500	132.500	110.000
Bilanzgewinn	-	2.709	5.175	6.389	5.470	8.991	69.130	183
Pensionsrückstellung Geschäftsführer	12.387	15.179	19.597	22.369	36.942	41.234	45.637	50.152
Passive Rechnungs- abgrenzungsposten - Verbindlichkeiten mit Zweckbindung	-	60.000	90.000	90.000	137.000	170.000	170.000	-
Summe	47.387	122.888	159.772	173.758	353.912	527.725	592.267	335.335

Quelle: Community TV-GmbH und MA 13 - Bildung und Jugend, Berechnung und Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

3.1.3 Die oben dargestellte Position der Rückstellung für Pensionen betraf die für den Geschäftsführer abgeschlossene Pensionsrückdeckungsversicherung. Diese Position wurde von einer von der MA 13 - Bildung und Jugend beauftragten Wirtschaftstreuhand und Steuerberatungs GmbH in ihre Analyse mit der Begründung aufgenommen, dass die Bildung einer Pensionsrückstellung für den Geschäftsführer nicht widmungsgemäß ist. Auf die Analyse wird in der Folge noch näher eingegangen.

Der Passive Rechnungsabgrenzungsposten - Verbindlichkeiten mit Zweckbindung war ein Ausgleichsposten für noch nicht verwendete, aber durch die Förderungsvereinbarung gebundene Förderungsmittel.

3.1.4 In der obigen Tabelle nicht ausgewiesen war die bis zum Jahr 2015 in der Position sonstige Rückstellungen enthaltene Rückstellung für medienrechtliche Haftungen. Diese wurde nach Angabe der steuerlichen Vertretung der Community TV-GmbH im Jahr 2016 aufgelöst, weil die Haftungsrisiken, für die die Rückstellung gebildet wurde,

nicht eingetreten waren. Gleichzeitig bestand nach dieser Angabe weiterhin ein latentes medienrechtliches Haftungsrisiko, weshalb es in der Folge als kaufmännisch notwendig erachtet wurde, eine medienrechtliche Rücklage zu bilden.

Durch die Verschiebung dieses Betrages von den Rückstellungen zu den Gewinnrücklagen war der in der obigen Tabelle in der Spalte Summe abgebildete Anstieg vom Jahr 2015 auf das Jahr 2016 z.T. begründet.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der bilanziellen Vorsorge für die Gefahr einer medienrechtlichen Haftung durch die Community TV-GmbH (Beträge in EUR). Betont wird, dass die in dieser Tabelle ab dem Jahr 2016 ausgewiesenen Beträge in der obigen Tabelle in der Position Gewinnrücklagen erfasst wurden.

Tabelle 3: Entwicklung der Vorsorge für medienrechtliche Haftung der Community TV-GmbH

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Rückstellung für medienrechtliche Haftung	55.400	55.400	107.000	107.000	-	-	-	-
Rücklage Kapitalerhöhung (Haftungsfonds)	-	-	-	-	107.000	-	-	-
Rücklage medienrechtliche Haftung	-	-	-	-	-	110.000	110.000	-
Freie Rücklage	-	-	-	-	-	-	-	110.000

Quelle: Community TV-GmbH und MA 13 - Bildung und Jugend, Berechnung und Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Ein „Haftungsfonds“ für medienrechtliche Streitigkeiten in der Höhe von 40.000,-- EUR wurde bereits in der im Auftrag der MA 53 - Presse- und Informationsdienst der Stadt Wien erstellten „Studie zur praktischen Umsetzung des offenen Fernsehkanals Wien“ im Juni 2002 thematisiert und empfohlen. Diese Studie wurde von mehreren fachkundigen Autorinnen bzw. Autoren verfasst. Die MA 13 - Bildung und Jugend akzeptierte daher seit der Gründung des Senders „Okto TV“ eine Rückstellung für die medienrechtliche Haftung der Community TV-GmbH in der Höhe von 40.000,-- EUR. Im Jahresabschluss 2012 der Community TV-GmbH wurde diese Rückstellung - wie die obige Tabelle zeigt - jedoch bereits mit 55.400,-- EUR ausgewiesen.



Aufgrund des verstrichenen Zeitraumes akzeptierte die MA 13 - Bildung und Jugend im Jahr 2019 zum Zeitpunkt der Beauftragung der Wirtschaftstreuhand und Steuerberatungs GmbH nunmehr statt der 40.000,-- EUR an Rückstellung eine Rücklage für medienrechtliche Haftungen in der Höhe von 50.000,-- EUR.

3.1.5 Die obige Tabelle über die in die Rückforderung einbezogenen Positionen zeigte nach Beurteilung des Stadtrechnungshofes Wien den schrittweisen Aufbau dieser Positionen. Die mit dem Jahr 2016 seitens der MA 13 - Bildung und Jugend zunehmenden häufiger gestellten Fragen hinsichtlich der Entwicklung dieser Positionen waren für den Stadtrechnungshof Wien nachvollziehbar und erschienen auch zeitgerecht.

3.1.6 Die MA 13 - Bildung und Jugend hinterfragte ab dem Jahr 2016 zunehmend die Bildung der Rücklagen und in ihrer Wirkung ähnlicher Positionen. Im Jahr 2017 führte dies zu einer intensiven Informationsnachfrage und Unterlagenanforderung bei der Community TV-GmbH.

Nach abschließender Einschätzung der MA 13 - Bildung und Jugend konnten die von der Community TV-GmbH gegebenen Auskünfte eine verlässliche Beurteilung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel nicht gewährleisten.

3.1.7 Aus diesem Grund beauftragte die MA 13 - Bildung und Jugend am 7. Februar 2019 eine Wirtschaftstreuhand und Steuerberatungs GmbH mit der Prüfung der Gebarung der Community TV-GmbH. Der Alleingeschäftsführer der Community TV-GmbH und der OktoLab GmbH stimmte der zusätzlichen Einschau in die Gebarung der OktoLab GmbH zu.

In der Analyse der beauftragten Wirtschaftstreuhand und Steuerberatungs GmbH wurde die Erzielung von Jahresüberschüssen und die Bildung von Gewinnrücklagen im bedeutenden Ausmaß bei beiden Gesellschaften festgestellt. Diese Bilanzgewinne und Rücklagen stammten lt. der Analyse aus einer nicht vollständigen Verwendung der Förderungsmittel für den Förderungszweck. Die unter der Bilanzposition passive

Rechnungsabgrenzungsposten gebildete Position „Verbindlichkeiten Zweckbindung“ stellte nach den Ausführungen der Analyse eine Korrekturposition zu den Förderungseinnahmen dar.

Zu dieser Position bemerkte der Stadtrechnungshof Wien ergänzend, dass nach der Stellungnahme der AFRAC vom Dezember 2015 bei Globalbudgetzuweisungen der auf künftige Aufwendungen entfallende Teil des Zuschusses als passiver Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen ist. Insofern entsprach die von der Community TV-GmbH gewählte Darstellung den bilanziellen Vorschriften.

Die Analyse ergab für den Betrachtungszeitraum bis Ende des Jahres 2017 den bereits im Prüfungsersuchen genannten Betrag in der Höhe von 620.161,-- EUR.

3.1.8 Mit Schreiben vom 9. Mai 2019 forderte die MA 13 - Bildung und Jugend zunächst die Förderung für das Projekt „Abenteuer Fernsehen - Abenteuer Demokratie“ in der Höhe von 99.587,-- EUR von der Community TV-GmbH zurück. Dies wurde von der MA 13 - Bildung und Jugend derart begründet, dass mangels Vorlage geeigneter Unterlagen die abgerechneten Personalkosten nicht nachvollzogen werden konnten.

Weiters erfolgte nach Angabe der MA 13 - Bildung und Jugend die Abrechnung der Produktionskosten gegenüber der Community TV-GmbH durch die OktoLab GmbH. Diese erbrachte jedoch die Leistung nicht selbst, sondern kaufte sie bei einem Dritten zu. Nach Angabe der MA 13 - Bildung und Jugend konnte dafür der Nachweis über die Einholung der erforderlichen 3 Vergleichsangebote bei Beschaffungen nicht erbracht werden.

Mit Schreiben vom 25. Juni 2019 informierte die MA 13 - Bildung und Jugend die Community TV-GmbH über eine weitere Rückzahlungsforderung in der Höhe von 520.574,-- EUR aus der Betriebsförderung. Dies erfolgte mit dem Hinweis darauf, dass die Abrechnungsprüfung der Förderungen für die Jahre 2015, 2016 und 2017 nicht möglich war, da die dafür notwendigen Unterlagen nur teilweise bzw. unvollständig

übermittelt wurden. Weiters wurde auf die Analyse der beauftragten Wirtschaftstreuhand und Steuerberatungs GmbH verwiesen, welche ergeben hatte, dass entgegen den unterschriebenen Förderungsrichtlinien, mit den Förderungsmitteln Bilanzgewinne und Rücklagen in der Höhe von insgesamt 620.161,-- EUR gebildet wurden. Unter Abzug der bereits rückgeforderten 99.587,-- EUR für das Projekt leitete sich die Rückzahlungsverpflichtung in der Höhe von 520.574,-- EUR aus der Betriebsförderung ab.

Gleichzeitig erklärte die MA 13 - Bildung und Jugend gegenüber der Community TV-GmbH die Bereitschaft der Stadt Wien diesen Betrag mit dem noch nicht ausbezahlten Teil der Förderung für das Jahr 2018 in der Höhe von 500.000,-- EUR aufzurechnen. Der nach Abzug verbleibende Betrag in der Höhe von 20.574,-- EUR wurde infolge rückgefordert.

Im Schreiben vom 26. Juni 2019 erklärte die MA 13 - Bildung und Jugend dann ausdrücklich die Aufrechnung der 500.000,-- EUR an noch nicht ausgezahlter Förderung mit dem Rückforderungsbetrag.

Mit Schreiben vom 23. Oktober 2019 ergänzte die beauftragte Wirtschaftstreuhand und Steuerberatungs GmbH ihre Analyse um den Betrachtungszeitraum 2018 und erhöhte die Summe an den in den beiden Gesellschaften angehäuften Mitteln auf einen Gesamtbetrag in der Höhe von insgesamt 698.585,-- EUR. Bei der Berechnung dieses Betrages berücksichtigte die Wirtschaftstreuhand und Steuerberatungs GmbH bereits die von der MA 13 - Bildung und Jugend zugestandene Haftungsrücklage in der Höhe von 50.000,-- EUR. Somit wurde die Haftungsrücklage nicht der Rückforderungssumme hinzugerechnet.

Mit Schreiben vom 20. Jänner 2020 übermittelte die MA 13 - Bildung und Jugend der Community TV-GmbH eine Vereinbarung, mit welcher die MA 13 - Bildung und Jugend eine Rücklagenbildung in der Höhe von 200.000,-- EUR akzeptierte. Diese Rücklage wurde zusätzlich zu der oben erwähnten Haftungsrücklage in der Höhe von

50.000,-- EUR vereinbart und war für die Absicherung der Investitionen der Community TV-GmbH bestimmt. Nach gemeinsamer Unterzeichnung dieser Vereinbarung durch die Community TV-GmbH und die MA 13 - Bildung und Jugend galten nach Angabe der MA 13 - Bildung und Jugend die bisherigen Förderungen als abgerechnet. Die MA 13 - Bildung und Jugend akzeptierte somit beginnend mit dem Jahr 2020 eine Rücklagenbildung in der Höhe von gesamt 250.000,-- EUR.

Die Zustimmung der förderungsvergebenden Dienststelle wurde unter der Bedingung erteilt, dass im Fall einer dem Förderungszweck widersprechenden Änderung des Gesellschaftszweckes Förderungsmittel in der Höhe der vereinbarten Rücklagenbildung rückzuzahlen waren.

Nach Abzug der aufgerechneten, nicht ausbezahlten Förderung in der Höhe von 500.000,-- EUR und der vereinbarten Rücklagenbildung in der Höhe von 200.000,-- EUR erwies sich eine Rückzahlung der Gesamtforderung in der Höhe von 698.585,-- EUR als nicht notwendig. Diese von der MA 13 - Bildung und Jugend getroffene Schlussfolgerung war für den Stadtrechnungshof Wien nachvollziehbar, wenn nunmehr die Rücklagenbildung in der Höhe von 200.000,-- EUR als widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel akzeptiert wurde.

3.1.9 Weiters war in der Vereinbarung festgelegt, dass bzgl. der aus den Förderungsmitteln angeschafften Anlagegüter im Sinn einer beigelegten Investitionsliste der Punkt 20 der Förderungsrichtlinien der MA 13 - Bildung und Jugend zur Anwendung käme. In dieser beigelegten Investitionsliste waren die Anschaffungen des Anlagevermögens der Community TV-GmbH und der OktoLab GmbH der Jahre 2014 bis zum Jahr 2019 und die geplanten Anschaffungen bis zum Jahr 2022 enthalten.

Vom Stadtrechnungshof Wien war dazu der Vollständigkeit halber festzustellen, dass sich diese Regelung nur auf das Anlagevermögen der Community TV-GmbH, nicht aber auf das Anlagevermögen der OktoLab GmbH beziehen konnte. Dazu wird auf die Ausführungen des Stadtrechnungshofes Wien zur Frage 4 des Prüfungsersuchens verwiesen.

Die wohl von der MA 13 - Bildung und Jugend verfolgte Absicht mit der Vereinbarung auch auf das Anlagevermögen der OktoLab GmbH im Sinn des Punktes 20 der Förderungsrichtlinien zugreifen zu können, war damit nicht durchsetzbar.

3.1.10 Anhand der vom Stadtrechnungshof Wien eingesehenen Unterlagen zeigte sich, dass es zwischen der MA 13 - Bildung und Jugend und der Community TV-GmbH Auffassungsunterschiede hinsichtlich der Pflicht zur Vorlage von Unterlagen gab.

3.1.10.1 So verlangte die MA 13 - Bildung und Jugend hinsichtlich gewisser Auswertungen eine Vorlage in Microsoft-Excel statt im Format pdf mit der Begründung, dass ansonsten die Kontrolle mit einem nicht vertretbaren Aufwand verbunden wäre. Die Community TV-GmbH verwies auf ihre internen Richtlinien, die den Versand von offenen Microsoft Office Dokumenten verbieten würde, und verweigerte die Übermittlung im Microsoft-Excel Format.

Vom Stadtrechnungshof Wien war festzustellen, dass sich aus den Förderungsbestimmungen nicht ergab, in welcher Form Nachweise zu erbringen waren. Eine Präzisierung war der MA 13 - Bildung und Jugend jedenfalls zuzugestehen, wenn dies für die Durchführung ihrer Prüfung als erforderlich angesehen wurde. Die Angabe der Community TV-GmbH, dass das Verschicken offener Microsoft Office-Dokumente eine erhebliche Fehlerquelle darstellte, war für den Stadtrechnungshof Wien nicht nachvollziehbar.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 13 - Bildung und Jugend, in den Förderungsrichtlinien die Feststellung aufzunehmen, dass die Form und das elektronische Format für die Vorlage der Unterlagen durch die Förderungsgeberin festgelegt werden.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 13 - Bildung und Jugend generell, bei auftretenden Problemen bei der Abrechnung von Förderungen eine Anpassung der

Förderungsrichtlinien zu evaluieren, um derartige Probleme bei darauffolgenden Förderungsabrechnungen zu vermeiden.

3.1.10.2 Die MA 13 - Bildung und Jugend verlangte von der Community TV-GmbH u.a. die Vorlage der Jahresabschlüsse 2017 der OktoLab GmbH und des Vereines zur Gründung und zum Betrieb Offener Fernsehkanäle Wien.

Die Community TV-GmbH hielt dazu fest, dass es sich weder bei der OktoLab GmbH noch beim Verein um eine Förderungsnehmerin bzw. einen Förderungsnehmer im Sinn der Förderungsrichtlinien der MA 13 - Bildung und Jugend handelte. Deswegen trafen auf sie auch keine Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinie zu. Nach der Angabe der Community TV-GmbH handelte es sich bei beiden um souveräne Rechtspersonen, die in keinem unmittelbaren Vereinbarungszusammenhang mit der MA 13 - Bildung und Jugend standen. In weiterer Folge übermittelte die Community TV-GmbH die angeforderten Unterlagen dennoch an die MA 13 - Bildung und Jugend.

Diesbezüglich war vom Stadtrechnungshof Wien festzustellen, dass in diesem Fall die MA 13 - Bildung und Jugend nachvollziehbar begründen hätte müssen, warum die Unterlagen für die Prüfung relevant waren.

3.1.10.3 Die MA 13 - Bildung und Jugend forderte die Community TV-GmbH im Rahmen der Abrechnung des Projektes „Abenteuer Fernsehen - Abenteuer Demokratie“ unter Hinweis auf die Förderungsrichtlinien auf, konkrete Nachweise über die von der Community TV-GmbH eingehobenen, unverbindlichen Preisinformationen zu übermitteln.

Die Community TV-GmbH gab gegenüber der MA 13 - Bildung und Jugend an, dass die Auftragserteilung für partizipative TV-Produktionen nicht im Sinn der Förderungsrichtlinien erfolgte, da die Ausnahmebestimmung nach § 10 Z 9 BVergG 2006 zur Anwendung gelangte und somit diesbezüglich der Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht gegeben war.

Der Stadtrechnungshof Wien führte dazu aus, dass der Ausnahmetatbestand des § 10 Z 9 BVergG 2006, der bis 20. August 2018 in Geltung stand, nicht die Verpflichtung zur Einholung von Vergleichsangeboten gemäß der Förderungsrichtlinie betrafte.

3.1.10.4 Ebenfalls im Zuge der Prüfung der Abrechnung des Projektes „Abenteuer Fernsehen - Abenteuer Demokratie“ verlangte die MA 13 - Bildung und Jugend eine Aufstellung über die der Rechnung der OktoLab GmbH zugrunde liegenden Stundensätze und Gesamtstunden.

Die Community TV-GmbH gab hierzu an, dass es sich bei der Produktion um die Erstellung eines Werkes handelte, und demnach keine Stunden und Stundensätze angegeben wurden.

Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien konnte die MA 13 - Bildung und Jugend diese Nachweise verlangen, wenn diese zur Prüfung der Verwendung der Förderungsmittel relevant waren. Aufgrund der personellen und gesellschaftsrechtlichen Verflechtungen der beiden GmbHs waren die internen Berechnungsunterlagen der OktoLab GmbH bei der Prüfung der Förderungsmittel jedenfalls als relevant anzusehen.

3.1.11 Die Community TV-GmbH legte dem Stadtrechnungshof Wien einen „*Bericht über die unabhängige Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung von Fördermitteln 2019*“ vor. Dieser Bericht vom 30. Juni 2020 wurde von der steuerlichen Vertretung der Community TV-GmbH verfasst. Der Bericht erfolgte unter Hinweis auf das Fachgutachten der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer KFS/PG 13 - Durchführung von sonstigen Prüfungen.

Nach der Angabe im Bericht wurden die Ablauforganisation und das IKS im Bereich der Beschaffung sowie stichprobenweise anhand von Eingangsrechnungen geprüft, ob die Leistungen dem Betrieb der Community TV-GmbH dienten und die Rechnun-

gen ordnungsgemäß waren. Ausdrücklich wurde betont, dass die betriebliche Notwendigkeit der Ausgaben, die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht Gegenstand der Prüfung waren.

Als Ergebnis der Prüfung wurde festgehalten, dass die im Jahr 2019 getätigten Aufwendungen widmungsgemäß entsprechend der Förderungszusage der Stadt Wien für den laufenden Betrieb erfolgten.

Der Stadtrechnungshof Wien hielt dazu fest, dass die Feststellungen das Jahr 2019 betrafen und somit keinen unmittelbaren Zusammenhang zu den Feststellungen der MA 13 - Bildung und Jugend sowie der von ihr beauftragten Wirtschaftstreuhand und Steuerberatungs GmbH, die den Zeitraum bis 2018 betrafen, hatten. Mit der ausdrücklichen Festlegung, dass die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht Prüfungsgegenstand des Berichtes waren, klammerte die steuerliche Vertretung der Community TV-GmbH 2 wesentliche Punkte bei der Beurteilung der widmungsgemäßen Verwendung öffentlicher Förderungsmittel aus.

3.1.12 Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien konnte die Beurteilung der Höhe der Rücklagen und der anderen Passivpositionen mit ähnlicher Wirkung unter verschiedenen Blickwinkeln erfolgen.

Nach einer rein unternehmerischen Sicht war die Bildung von Rücklagen im Rahmen der unternehmerischen Vorsicht grundsätzlich ohne Grenzen zulässig, aus dem Blickwinkel der Insolvenzvermeidung der Unternehmerin bzw. des Unternehmers sogar vorteilhaft.

Unter Bezugnahme auf die steuerlichen Regelungen zur Gemeinnützigkeit waren die Vorgaben in den Vereinsrichtlinien zu beachten. Die Ausführungen der Vereinsrichtlinien waren zwar formal auf Körperschaften in der Rechtsform des Vereines nach dem VerG beschränkt. Sie waren aber vor allem hinsichtlich der allgemeinen Ausführungen über die Begünstigungsvorschriften der Bundesabgabenordnung grundsätzlich auf alle Körperschaften, somit auch auf die gemeinnützige GmbH, anwendbar.



Die Regelungen der Vereinsrichtlinien sahen zum Erhalt der Gemeinnützigkeit vor, dass in der Regel ein Betrag in der Höhe eines einfachen Jahresbedarfs der notwendigen liquiden Mittel dem notwendigen Betriebsvermögen zugerechnet werden darf. Darüber hinaus angehäuften Mittel wären demnach begünstigungsschädlich, sofern sie nicht für ein konkretes, betriebliches Projekt in der erforderlichen Höhe angesammelt worden waren.

Zur Gemeinnützigkeit im Vereinsrecht führte Höhne aus, dass als tolerierbare Finanzreserve Mittel in der Höhe eines durchschnittlichen Jahresbedarfs angesehen werden, um ein „Katastrophenjahr“, also z.B. den Ausfall wesentlicher Einnahmequellen, zu überstehen (vgl. Höhne et al. [2013], S. 402 und S. 468).

Besteht zwischen der angemessenen Rücklagenbildung und dem begünstigten Zweck ein unmittelbarer Zusammenhang, dann erscheint die Rücklagenbildung unbedenklich. Die Ansammlung eines unangemessen hohen Vermögens erschiene aber ebenso begünstigungsschädlich wie die Vermögensbildung, ohne dass die zu finanzierenden Vorhaben geplant und in absehbarer Zeit verwirklicht werden (vgl. Unger [2019], Rz 69 und 70).

Die Grenze der gemeinnützigkeitsbezogenen Zulässigkeit wäre nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien dort erreicht, wo die Community TV-GmbH langfristig aus ihrem Gesamtkonzept eine Gewinnerzielungsabsicht verfolgen und ihr Vermögen mehren würde. Bei dieser Betrachtungsweise war die Community TV-GmbH auch im Jahr 2018 mit einer Summe von gerundet 592.000,-- EUR an den genannten Passivpositionen aber noch weit von der gemeinnützigkeitsschädlichen Grenze des Vermögensaufbaus entfernt.

3.1.13 Von den genannten unternehmensrechtlichen und steuerrechtlichen Betrachtungsweisen war die Sichtweise der Förderungsgeberin Stadt Wien, die Förderungen aus öffentlichen Mitteln vergab, zu unterscheiden. Dieser Umstand wurde von der Community TV-GmbH nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien zu wenig berücksichtigt.

Der Stadtrechnungshof Wien war der Ansicht, dass bei der Verwendung von öffentlichen Mitteln eine Rücklagenbildung bis zur steuerlichen Grenze der Gemeinnützigkeitsschädlichkeit zwar möglich wäre, dies aber nur nach vorheriger Abstimmung mit der förderungsvergebenden Dienststelle.

Die Höhe der angemessenen Rücklage wäre dabei von der förderungsvergebenden Dienststelle nach den Bedürfnissen und der finanziellen Lage der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers zu beurteilen.

Dies erfolgte nunmehr mit der oben beschriebenen Vereinbarung der MA 13 - Bildung und Jugend und der Community TV-GmbH vom Jänner 2020 über die Höhe der zugestandenen Rücklagen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 13 - Bildung und Jugend den Abschluss schriftlicher Vereinbarungen, wenn sie die Rücklagenbildung von ihr geförderter Einrichtungen akzeptiert.

3.1.14 Die MA 13 - Bildung und Jugend führte gegenüber dem Stadtrechnungshof Wien aus, dass die Problematik nicht in der Bildung der Rückstellungen und Rücklagen an sich, sondern vielmehr darin bestand, dass die Community TV-GmbH die vorherige Zustimmung der Förderungsgeberin zu dieser Vorgehensweise nicht eingeholt hatte. Weiters gab die MA 13 - Bildung und Jugend an, dass die Förderungsnehmerin im Sinn der Förderungsrichtlinien verpflichtet war, die Förderungsgeberin über wesentliche Umstände (insbesondere hinsichtlich der Verwendung der Förderungsmitel) richtig und vollständig zu informieren. Darüber hinaus hatte die Förderungsnehmerin Förderungsmitel auf Aufforderung zurückzuzahlen, wenn eine Überförderung festgestellt wurde.

Die Community TV-GmbH gab demgegenüber an, dass die MA 13 - Bildung und Jugend durch die jährlich vorgelegten Jahresabschlüsse stets über die Rücklagenbildungen informiert war.

3.1.15 Der Stadtrechnungshof Wien konnte die Rücklagenbildung der Community TV-GmbH aus ihrem Blickwinkel auf die unternehmerische Vorsicht nachvollziehen. Bei Betrachtung der Tabelle 2 mit der Darstellung der Entwicklung der Rücklagen und der in ihrer Wirkung ähnlichen bilanziellen Positionen zeigte sich im Gegenzug jedoch deutlich, dass die Community TV-GmbH im Zeitraum von 2015 bis 2017 Reserven aufbauen konnte, die sich offenkundig daraus ergaben, dass die Förderungen die Aufwendungen für die aus den von der MA 13 - Bildung und Jugend gewünschten Tätigkeiten überstiegen. Dabei war auch zu berücksichtigen, dass der Aufbau einer derartigen Position kein grundlegendes Förderungsziel der Stadt Wien war, sondern die Förderungen als Abgangsdeckungen konzipiert waren, die lediglich den bei widmungsgemäßen Verhalten entstandenen Verlust ausgleichen sollten.

3.1.16 Mit dem Förderungsjahr 2019 ging die Zuständigkeit für die Administration der Förderung der Community TV-GmbH auf die MA 5 - Finanzwesen über.

Für das Jahr 2019 zahlte die MA 5 - Finanzwesen eine Förderung in der Höhe von 1 Mio. EUR aus, für das Jahr 2020 wurde die Förderung auf einen Betrag in der Höhe von 750.000,-- EUR reduziert.

Die mit der Stadt Wien im Weg der MA 13 - Bildung und Jugend getroffene Vereinbarung über die Rücklagenbildung behielt Gültigkeit.

### **3.2 Hat die Community TV-GmbH der Stadt Wien Kosten für Mitarbeiter, die bereits aus der Basisförderung finanziert wurden „doppelt“ verrechnet?**

Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass die Personalkosten im Rahmen des Projektes „Abenteuer Fernsehen - Abenteuer Demokratie“ nicht doppelt verrechnet wurden.

3.2.1 Die anteiligen, für das Projekt abgerechneten Personalkosten der Mitarbeitenden wurden buchhalterisch vom Konto 6200 Gehälter auf das Konto 6202 Gehälter „Abenteuer Fernsehen“ umgebucht. Diese in der Projektabrechnung erfassten, anteiligen

Personalkosten wurden nicht über die Betriebsförderung abgerechnet. Eine doppelte Verrechnung der Personalkosten erfolgte somit nicht.

Die im Rahmen der Betriebsförderung abgerechneten Personalkosten der Community TV-GmbH wurden im Ausmaß der Umbuchung auf das Projekt verringert. Es kam sohin zu einer Verschiebung der Abrechnung der anteiligen Personalkosten von der Betriebsförderung auf die Projektförderung.

3.2.2 Die bereits im Bericht erwähnte Rückforderung der Förderung für das Projekt durch die MA 13 - Bildung und Jugend mit Schreiben vom 9. Mai 2019 beruhte darauf, dass

- Personalkosten mangels Vorlage geeigneter Unterlagen (Auflistungen) nicht nachvollzogen werden konnten. Ein wesentlicher Teil des Projektteams war bei der Community TV-GmbH angestellt und bezog damit bereits Löhne aus der Basisförderung,
- die Abrechnung der Produktionskosten via OktoLab GmbH erfolgte, obwohl diese die Leistung nicht selbst erbrachte, sondern bei einem Dritten zugekauft hatte. Ein Nachweis über die Einholung der erforderlichen 3 Vergleichsangebote konnte nicht erbracht werden.

Aus der Sicht der MA 13 - Bildung und Jugend waren die Gehälter der Mitarbeitenden, welche Teil des Projektteams waren, bereits über die Betriebsförderung abgedeckt.

3.2.3 Festzustellen war, dass die Community TV-GmbH die kalkulierten, anteiligen Personalkosten jener Mitarbeitenden, die Teil des Projektteams waren, im Ansuchen um die Genehmigung des Projektes angeführt hatte.

Obwohl eine Mitarbeitendenübersicht nach der vorgefertigten Vorlage des Projektfinanzplanes vorgesehen war, wurde eine solche lt. Angabe der MA 13 - Bildung und Jugend nicht beigelegt. Diese wurde von der MA 13 - Bildung und Jugend auch nicht urgirt.

3.2.4 Die Community TV-GmbH hatte der MA 13 - Bildung und Jugend die Jahresabschlüsse, die Buchhaltungskonten und die Jahreslohnkonten der Mitarbeitenden des Projektteams übermittelt. Das prozentuelle Ausmaß der Beschäftigung am Projekt und die Aufgaben der Mitarbeitenden des Projektteams wurden der MA 13 - Bildung und Jugend auf Nachfrage bekanntgegeben.

3.2.5 Die OktoLab GmbH verrechnete ihre im Rahmen der Projektdurchführung erbrachten Leistungen gegenüber der Community TV-GmbH mit der Rechnung vom 25. August 2015. Der in dieser Rechnung ausgewiesene Betrag und die anteiligen Personalkosten der Community TV-GmbH ergaben in Summe die abgerechneten Projektkosten in der Höhe von 99.587,-- EUR.

Die OktoLab GmbH wiederum beauftragte nach Angabe der Community TV-GmbH u.a. dritte Personen zur Durchführung des Projektes.

Die MA 13 - Bildung und Jugend forderte von der Community TV-GmbH Kopien der Rechnungen bzw. der Honorarnoten dieser dritten Personen, welche von der Community TV-GmbH nicht vorgelegt wurden.

Die Community TV-GmbH verwies darauf, dass es sich bei der OktoLab GmbH um eine souveräne Rechtsperson handelte, die in keinem unmittelbaren Vereinbarungszusammenhang mit der MA 13 - Bildung und Jugend stand.

Wie der Stadtrechnungshof Wien bereits darstellte, konnte die MA 13 - Bildung und Jugend die angeforderten Nachweise verlangen, wenn diese zur Prüfung der Verwendung der Förderungsmittel relevant waren. Aufgrund der personellen und gesellschaftsrechtlichen Verflechtungen der beiden GmbHs waren die internen Berechnungsunterlagen der OktoLab GmbH bei der Prüfung der Förderungsmittel jedenfalls als relevant anzusehen.

3.2.6 Hinsichtlich des von der MA 13 - Bildung und Jugend angeführten Rückforderungsgrundes aufgrund des fehlenden Nachweises über die Einholung der erforderlichen 3 Vergleichsangebote wird auf die Beantwortung der Frage 6 des Prüfungsersuchens verwiesen. Dort werden vom Stadtrechnungshof Wien die inhaltlichen Anforderungen an derartige Drittvergleiche detailliert beschrieben.

Aus den oben dargestellten Gründen ergab sich die Rückforderung der Förderung nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien aus dem Grund des fehlenden Nachweises über die Einholung der erforderlichen 3 Vergleichsangebote und der fehlenden Vorlage der angeforderten Unterlagen.

Die Unmöglichkeit des Nachvollzuges der Personalkosten des Projektteams der Community TV-GmbH konnte der Stadtrechnungshof Wien hingegen nicht nachvollziehen. Die anteiligen Gehälter wurden nicht über die Betriebsförderung und somit nicht doppelt abgerechnet.

3.2.7 Ergänzend war vom Stadtrechnungshof Wien zu bemerken, dass die Abschlussrechnung der OktoLab GmbH für das Projekt von einem Mitarbeiter der Community TV-GmbH unterfertigt wurde. Die Rechnung hatte dieser Mitarbeiter, der als Projektleiter für die OktoLab GmbH agierte, nach Angabe der Community TV-GmbH in seiner Funktion als selbstständiger Berater der OktoLab GmbH unterfertigt. Diese Funktion nahm er nach Angabe der Community TV-GmbH außerhalb seines Dienstverhältnisses im Rahmen eines Werkvertrages wahr.

### **3.3 Wenn ja, erfolgte die Rückzahlung?**

Vom Stadtrechnungshof Wien wurde festgestellt, dass keine Rückzahlung der Förderung für das Projekt „Abenteuer Fernsehen - Abenteuer Demokratie“ erfolgte.

Durch den einbehaltenen 2. Teil der Betriebsförderung des Jahres 2018 in der Höhe von 500.000,-- EUR und durch die Vereinbarung über die Akzeptanz einer Rücklage

in der Höhe von 200.000,-- EUR erwies sich die Rückzahlung der zunächst rückgeforderten Förderung für das Projekt „Abenteuer Fernsehen - Abenteuer Demokratie“ als nicht erforderlich.

Die detaillierte Begründung dafür findet sich in Punkt 3.8.1, weswegen auf diesen Punkt verwiesen wird, um eine doppelte Darstellung zu vermeiden.

### **3.4 Wurden Anlagegüter (z.B. technische Ausrüstung) durch diese Konstellation dem Eigentumsvorbehalt der Stadt Wien entzogen?**

Zusatzfrage a. Wenn ja, wie hoch ist der Anschaffungs- und Zeitwert dieser Anlagegüter?

Der Stadtrechnungshof Wien stellte zunächst fest, dass es sich bei der entsprechenden Regelung in den Förderungsrichtlinien der MA 13 - Bildung und Jugend um keinen Eigentumsvorbehalt handelt. Die Anlagegüter konnten somit keinem Eigentumsvorbehalt der Stadt Wien entzogen werden.

3.4.1 Die Förderungsrichtlinien der MA 13 - Bildung und Jugend (Stand Juli 2018) führten zu der gegenständlichen Frage wie folgt aus:

*„Wurden aus Fördermitteln Anlagegüter angeschafft und werden diese nach Abschluss des Vorhabens oder bei Wegfall bzw. wesentlicher Änderung des Verwendungszweckes nicht mehr benötigt, erfolgt die unentgeltliche Eigentumsübertragung dieser Güter an die Magistratsabteilung 13, an eine Dritte bzw. einen Dritten oder die Abgeltung zum Zeitwert nach Aufforderung der Magistratsabteilung 13.“*

Nach dieser Bestimmung bestand kein Eigentumsvorbehalt, sondern eine Verpflichtung der Förderungsnehmerin, nach Aufforderung der MA 13 - Bildung und Jugend diese Güter an die MA 13 - Bildung und Jugend oder eine Dritte bzw. einen Dritten unentgeltlich zu übertragen bzw. den Zeitwert abzugelten. Diese Verpflichtung der

Förderungsnehmerin wäre auch für den - hier nicht stattgefundenen - Fall eines Verkaufs oder einer unentgeltlichen Weitergabe von Anlagevermögen an die OktoLab GmbH bestehen geblieben.

Voraussetzung für die Anwendung dieser Bestimmung war, dass Anlagegüter angeschafft und diese nach Abschluss des Vorhabens oder bei Wegfall bzw. wesentlicher Änderung des Zweckes nicht mehr benötigt wurden.

3.4.2 Da die Anlagegüter der OktoLab GmbH nicht von der Community TV-GmbH angeschafft wurden, konnte sich diese Bestimmung der Förderungsrichtlinien auch nicht auf das Anlagevermögen der OktoLab GmbH erstrecken.

Auf die im Vermögen der Community TV-GmbH ausgewiesenen und durch Förderungsmittel der Stadt Wien angeschafften Anlagegüter war die Regelung in den Förderungsrichtlinien anzuwenden.

3.4.3 Die Höhe der Anschaffungs- und Buchwerte der Anlagegüter der Community TV-GmbH und der OktoLab GmbH werden in den folgenden Tabellen (Beträge in EUR) dargestellt.

Diese Darstellung im Hinblick auf die Zusatzfrage a. erfolgte alleine aus Gründen der Vollständigkeit, obgleich die Hauptfrage nicht mit ja zu beantworten war und demzufolge die Zusatzfrage nicht zwingend zu behandeln gewesen wäre.

Tabelle 4: Anschaffungs- und Buchwerte des Sachanlagevermögens der Community TV-GmbH

Jahr	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Anschaffungswert	173.404,50	173.809,82	176.516,11	176.516,11	210.567,16	211.415,89
Buchwert (Zeitwert)	12.201,66	8.769,36	9.023,64	6.658,45	36.788,52	32.306,35

Quelle: Community TV-GmbH, Berechnung und Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Tabelle 5: Anschaffungs- und Buchwerte des Sachanlagevermögens der OktoLab GmbH

Jahr	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Anschaffungswert	522.079,52	492.734,02	491.275,53	528.071,83	521.611,30	637.647,71
Buchwert (Zeitwert)	86.062,32	93.066,60	91.896,46	227.745,86	152.364,19	183.588,13

Quelle: Community TV-GmbH, Berechnung und Darstellung: Stadtrechnungshof Wien



3.4.4 Abschließend war vom Stadtrechnungshof Wien - obgleich für die Beantwortung der Frage ohne Relevanz - Folgendes festzuhalten.

Bei der Gründung der OktoLab GmbH wurde das zu diesem Zeitpunkt im Eigentum des - dazumal von der MA 13 - Bildung und Jugend geförderten - Vereines zur Gründung und zum Betrieb Offener Fernsehkanäle Wien stehende Inventar als Sacheinlage in die OktoLab GmbH eingebracht. Dieses Inventar hatte am Tag des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages am 25. Mai 2007 noch einen Buchwert von rd. 202.000,-- EUR.

### **3.5 Wurde durch die Konstruktion die in den Richtlinien festgehaltene Verpflichtung zur Gemeinnützigkeit umgangen?**

Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien wurde durch die Konstruktion selbst die in den Richtlinien und damit in der abgeschlossenen Förderungsvereinbarung festgehaltene Verpflichtung zur Gemeinnützigkeit der Community TV-GmbH nicht umgangen.

3.5.1 Der Stadtrechnungshof Wien führte zunächst aus, dass die in der „Studie zur praktischen Umsetzung des offenen Fernsehkanals Wien“ empfohlene Konstruktion dem Grunde nach für ihn nachvollziehbar war. Durch diese Struktur sollte verhindert werden, dass im Fall der Insolvenz der Community TV-GmbH auf das wertvolle Inventar des Senders zugegriffen werden kann.

3.5.2 Die Bundesabgabenordnung führte zum Begriff der Gemeinnützigkeit wie folgt aus:

*„Begünstigungen, die bei Betätigung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke auf abgabenrechtlichem Gebiet in einzelnen Abgabenvorschriften gewährt werden, sind an die Voraussetzungen geknüpft, daß die Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, der die Begünstigung zukommen soll, nach Gesetz, Satzung, Stiftungsbrief oder ihrer sonstigen Rechtsgrundlage und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar der Förderung der genannten Zwecke dient.“*

3.5.3 Die von der Stadt Wien geförderte Community TV-GmbH war nach ihrem Gesellschaftsvertrag gemeinnützig. In ihrem Gesellschaftsvertrag war nicht nur ausgeführt, dass die Community TV-GmbH nicht auf Gewinn gerichtet ist, sondern notwendigerweise war auch die Ausschüttung eines Bilanzgewinnes ausgeschlossen (zum zwingenden Gewinnausschüttungsverbot im Gesellschaftsvertrag vgl. Höhne et al. [2013], S. 472).

Die Community TV-GmbH konnte und musste unbestritten zur Erfüllung ihres Gesellschaftszweckes wie auch andere gemeinnützige Förderungsnehmerinnen bzw. gemeinnützige Förderungsnehmer in einer modernen arbeitsteilig organisierten Wirtschaft regelmäßig nicht gemeinnützige, gewinnorientierte Unternehmen beauftragen. Derartige Beauftragungen waren in den Förderungsrichtlinien der MA 13 - Bildung und Jugend nicht ausgeschlossen.

Die OktoLab GmbH war im Gegensatz dazu bereits nach ihrem Gesellschaftsvertrag nicht gemeinnützig.

3.5.4 Die Anforderungen an die Gemeinnützigkeit mussten im Sinn der synchronen Anforderungserfüllung sowohl in der zugrunde liegenden Satzung (Vereinsstatuten, Gesellschaftsvertrag usw.) als auch in der tatsächlichen Geschäftsführung erfüllt sein.

3.5.5 Im Zusammenhang mit der gegenständlichen Fragestellung erschien vor allem die ausschließliche Verfolgung des gemeinnützigen Zweckes durch die Community TV-GmbH wesentlich.

Wie die von der MA 13 - Bildung und Jugend beauftragte Wirtschaftstreuhand und Steuerberatungs GmbH zutreffend ausführte, war die OktoLab GmbH aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Nahebeziehungen, aber auch der identen Geschäftsführung in die Betrachtung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel mit einzubeziehen. Dies galt sohin auch für die Beurteilung der Gemeinnützigkeit der Community TV-GmbH, da die Gemeinnützigkeit der Förderungsnehmerin Voraussetzung für die Anerkennung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung war.

Die nach Bewertung des Stadtrechnungshofes Wien wichtige Frage konzentrierte sich daher auf die Feststellung, ob die OktoLab GmbH ihre an die Community TV-GmbH erbrachten Leistungen tatsächlich zu fremdüblichen und nicht zu überhöhten Preisen verrechnete und aus diesem Umstand Gewinne erwirtschaftete.

Dabei war zu berücksichtigen, dass für die Erfüllung der Voraussetzungen der ausschließlichen Förderung eines begünstigten Zwecks Leistungsbeziehungen mit der gemeinnützigen Körperschaft unter Bedingungen erfolgen müssen, die auch unter Fremden üblich sind (Fremdüblichkeit) (vgl. Höhne et al. [2013], S. 400).

3.5.6 Gemessen an den erbrachten Leistungen würden unverhältnismäßige Zahlungen dem notwendigen Sparsamkeitsprinzip der Bundesabgabenordnung zuwiderlaufen und als gemeinnützigkeitsschädlich zu beurteilen sein.

Diese wesentliche Frage hing aufs Engste mit den im nächsten Punkt behandelten In-sich-Geschäften zusammen, weshalb hinsichtlich der Beurteilung, ob der Nachweis der Angemessenheit der von der Community TV-GmbH an die OktoLab GmbH bezahlten Preise erbracht wurde, auf die Ausführungen im folgenden Punkt verwiesen wird.

3.5.7 Die Community TV-GmbH wies in ihrem Schriftverkehr mit der MA 13 - Bildung und Jugend mehrfach darauf hin, dass es sich weder bei der OktoLab GmbH noch beim Verein zur Gründung und zum Betrieb Offener Fernsehkanäle Wien um eine Förderungsnehmerin bzw. einen Förderungsnehmer handle. Deswegen könnten auf sie auch keine Bestimmungen der Förderungsrichtlinien, wie insbesondere jene bzgl. etwaiger Gebarungsprüfungen, angewendet werden. Es handle sich bei beiden um souveräne Rechtspersonen, die in keinem unmittelbaren Vereinbarungszusammenhang mit der MA 13 - Bildung und Jugend standen.

Dem stand der von der beauftragten Wirtschaftstreuhand und Steuerberatungs GmbH dargelegte Standpunkt gegenüber, nachdem aufgrund der gesellschaftsrecht-

lichen Nahebeziehungen, aber auch der identen Geschäftsführung bei der Betrachtung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel auch die OktoLab GmbH mit einzubeziehen war.

Für die künftig einfacher zu handhabende Beurteilung der Förderungswürdigkeit der Community TV-GmbH und insbesondere eine mit akzeptablen Prüfungsaufwand verbundene Abrechnungsprüfung erschienen dem Stadtrechnungshof Wien mehrere Möglichkeiten gegeben.

3.5.7.1 Eine einfach zu administrierende Möglichkeit wäre die personelle Trennung der Geschäftsführungen der beiden Schwesterngesellschaften Community TV-GmbH und OktoLab GmbH. Durch das Auseinanderfallen der diesbezüglichen Interessen verschiedener Geschäftsführungen wäre die mögliche Problematik der In-sich-Geschäfte als auch die Möglichkeit fehlender Preisangemessenheit der von der OktoLab GmbH verrechneten Leistungen reduziert.

3.5.7.2 Eine gleichfalls praktikable Gestaltung wäre der gesellschaftsvertragliche Ausschluss der Auszahlung von Gewinnen bei der OktoLab GmbH.

3.5.7.3 Eine weitere, allerdings mit einem höheren Kontrollaufwand verbundene Möglichkeit wäre die Auszahlung der Gewinne der OktoLab GmbH im Verhältnis der Gesellschaftsanteile. Somit müssten die Gewinne zu 10 % dem Geschäftsführer und zu 90 % dem Verein zur Gründung und zum Betrieb Offener Fernsehkanäle Wien zufallen.

3.5.7.4 Die mit dem höchsten Aufwand verbundene Möglichkeit wäre die Auszahlung von Gewinnen an den Geschäftsführer ausschließlich auf Basis von mit fremden Geschäftspartnerinnen bzw. Geschäftspartnern abgeschlossenen Umsatzerlösen. Dabei wären die mit der Community TV-GmbH erzielten Umsatzerlöse außer Acht zu lassen. Diese Möglichkeit würde am ehesten der Intention der Eigentümer entgegenkommen, wonach eine Gewinnbeteiligung des Geschäftsführers eine erfolgreiche Geschäftsbearbeitung der OktoLab GmbH am Markt fördern sollte.

3.5.8 Bei den oben genannten Überlegungen zu den Alternativen wäre Folgendes in Betracht zu ziehen.

3.5.8.1 Der damalige Obmann des Eigentümervereines Verein zur Gründung und zum Betrieb Offener Fernsehkanäle Wien betonte vor der Untersuchungskommission am 24. Februar 2020, dass *„ein Incentive in gut kapitalistischer Hinsicht keine schlechte Idee sein könnte, damit der Geschäftsführer stärker motiviert ist, wenn er an den Gewinnen beteiligt ist“*.

3.5.8.2 Der Stadtrechnungshof Wien berechnete anhand der Ertragskonten der Buchhaltung der OktoLab GmbH den Anteil an Erträgen, die durch Geschäfte mit der Community TV-GmbH entstanden und den Anteil an Erträgen, die durch Geschäfte mit fremden Dritten entstanden. Die vom Stadtrechnungshof Wien berechneten Werte stimmten mit einer von der Community TV-GmbH als Bestätigung angeforderten Gegenüberstellung überein. Wie bereits im Punkt 2. erwähnt, legte der Geschäftsführer der OktoLab GmbH seinen 10%igen Gesellschaftsanteil noch während der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien im Oktober 2021 zurück.

In der folgenden Tabelle stellt der Stadtrechnungshof Wien die Aufteilung der Erträge der OktoLab GmbH nach Geschäftspartnerinnen bzw. Geschäftspartnern im Zeitraum von 2014 bis 2019 dar.

Tabelle 6: Aufteilung der Erträge der OktoLab GmbH nach Geschäftspartnerinnen bzw. Geschäftspartnern in %

Jahr	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2014 bis 2019
Community TV-GmbH	89,1	93,5	94,2	89,9	86,2	78,8	89,6
Dritte	10,9	6,5	5,8	10,1	13,8	21,2	10,4

Quelle: Community TV-GmbH, Berechnung und Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Wie aus der Tabelle erkennbar, erzielte die OktoLab GmbH ihre Gewinne zum überwiegenden Teil, also zu rd. 90 %, aus Geschäften mit der Community TV-GmbH. 10 % der Erträge wurden gleichsam auf dem „Markt“ erwirtschaftet.

3.5.8.3 Die Community TV-GmbH schloss mit der OktoLab GmbH im September 2012 einen Produktions-Rahmenvertrag ab. In diesem war u.a. festgehalten, dass die OktoLab GmbH im Besitz von technischem Equipment und Know-how für die Produktion von Videos (Filmwerken) sei. Weiters, dass die Community TV-GmbH mangels ausreichendem technischen Equipment und Know-how die OktoLab GmbH mit der Herstellung von Eigen- oder Fremdproduktionen beauftragen wird.

3.5.8.4 Die Community TV-GmbH gab in der einführenden Stellungnahme zu Beginn der Prüfung gegenüber dem Stadtrechnungshof Wien an, dass die Tätigkeit der OktoLab GmbH zum einen in der Vermietung des Equipments und zum anderen in der Erbringung von Produktionsdienstleistungen bestand. Diese wurden von Sublieferantinnen bzw. Sublieferanten bezogen, daher entstanden keine Personalfixkosten.

3.5.8.5 Die beauftragte Wirtschaftstreuhand und Steuerberatungs GmbH hielt in ihrer Analyse der Jahre 2015 bis 2017 fest, dass von der OktoLab GmbH im Betrachtungszeitraum bedeutende Beträge für diverse Vermietungen und Auftragsproduktionen in Rechnung gestellt wurden. Dies, obwohl die OktoLab GmbH lt. der Analyse über keine Mitarbeitende verfügte, während die Community TV-GmbH 20 Mitarbeitende hatte. Diese Verrechnungen an die Community TV-GmbH führten lt. der Analyse zu Gewinnen in der OktoLab GmbH.

3.5.8.6 Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass die OktoLab GmbH in ihren Jahresabschlüssen keinen Personalaufwand aufwies.

Der Stadtrechnungshof Wien hinterfragte wer für die OktoLab GmbH die Vermietungen, die Auswahl der Sublieferantinnen bzw. Sublieferanten, die Vertragsgestaltungen, die Durchführung der Produktionen, die Inventarverwaltung und andere Leistungen durchführte.

Die Community TV-GmbH gab zu dieser Fragestellung an, dass die gesamte Verwaltung der OktoLab GmbH inkl. der Auswahl der Sublieferantinnen bzw. Sublieferanten

und die Verwaltung des Sendeequipments durch die Geschäftsführung erfolgte. Für die technische Verwaltung des Sendeequipments hatte die OktoLab GmbH einen eigenen, selbständigen Techniker hinzugezogen.

3.5.8.7 Der Stadtrechnungshof Wien hielt fest, dass der Geschäftsführer der Community TV-GmbH gemäß seinem Geschäftsführervertrag seine Tätigkeiten hauptberuflich auszuüben hatte und verpflichtet war, der Gesellschaft seine gesamte Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen. Als Richtwert galt eine fiktive Normalarbeitszeit von 40 Stunden pro Woche als vereinbart.

3.5.8.8 Hinsichtlich der in diesem Punkt 3.5.8 dargestellten Schwierigkeiten für einen Dritten, die Angemessenheit der von der Community TV-GmbH an die OktoLab GmbH bezahlten Preise beurteilen zu können, wurde auf die Lösungsvorschläge in Punkt 3.5.7 verwiesen.

Die hier dargestellten Ergebnisse der Einschau des Stadtrechnungshofes Wien untermauerten die von der beauftragten Wirtschaftstreuhand und Steuerberatungs GmbH festgestellten personellen und gesellschaftsrechtlichen Verflechtungen der beiden GmbHs.

Wie bereits erwähnt, legte der Geschäftsführer der OktoLab GmbH seinen 10%igen Gesellschaftsanteil im Oktober 2021 zurück.

3.5.9 Der Stadtrechnungshof Wien sah bei derartigen Konstruktionen für die Zukunft eine geänderte Vorgangsweise als sinnvoll an. Bei Konstruktionen, in denen neben der geförderten, gemeinnützigen Organisation auch gewinnorientierte, auf gesellschaftsrechtliche oder auf eine andere Art verbundene Organisationen bestehen, sollte bereits im Vorfeld, nämlich vor Auftreten von Abrechnungsproblemen die Prüfung der Konstruktion durch eine Wirtschaftsprüfungskanzlei evaluiert werden.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 13 - Bildung und Jugend, in den Förderungsrichtlinien die Bekanntgabe derartiger verbundener, gewinnorientierter Organisationen durch die Förderungswerberinnen bzw. Förderungswerber vorzusehen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 13 - Bildung und Jugend, künftig bei Konstruktionen, bei denen neben der gemeinnützigen Förderungsnehmerin bzw. dem gemeinnützigen Förderungsnehmer auch eine verbundene, gewinnorientierte Organisation besteht, die Beauftragung einer Wirtschaftsprüfungskanzlei mit der Prüfung der Konstruktion zu evaluieren. Bei ersten Auffälligkeiten, welche die Förderungsüberprüfungen erschweren, wäre eine Beauftragung durchzuführen.

### **3.6 Wurden über In-sichgeschäfte die an die Förderrichtlinien gebundenen Fördermittel der Community TV-GmbH in frei verfügbares Vermögen bei der OktoLab GmbH umgewandelt?**

Die Frage konnte vom Stadtrechnungshof Wien vorerst nicht mit der notwendigen Sicherheit beantwortet werden. Zunächst wurden zu den abgeschlossenen In-sich-Geschäften keine für einen Dritten nachvollziehbaren Preisvergleiche vorgelegt, womit die Preisangemessenheit der von der OktoLab GmbH verrechneten Leistungen nicht nachgeprüft werden konnte.

Kurz vor der angesetzten Schlussbesprechung ersuchte der Geschäftsführer der Community TV-GmbH den Stadtrechnungshof Wien die vereinbarte Schlussbesprechung zu verschieben, um weitere Unterlagen betreffend die Preisangemessenheit der von der OktoLab GmbH verrechneten Leistungen vorlegen zu können.

3.6.1 Das GmbHG führt zu In-sich-Geschäften, welche entgegen des negativ besetzten Namens nicht grundsätzlich unzulässig sind, Folgendes an:

*„Ein Geschäftsführer haftet der Gesellschaft auch für den ihr aus einem Rechtsgeschäfte erwachsenen Schaden, das er mit ihr im eigenen oder fremden Namen abgeschlossen hat, ohne vorher die Zustimmung des Aufsichtsrates oder, wenn kein Aufsichtsrat besteht, sämtlicher übriger Geschäftsführer erwirkt zu haben.“*

Wenn die Vertreterin bzw. der Vertreter gleichzeitig Vertreterin bzw. Vertreter einer anderen natürlichen oder juristischen Person war, lag der Fall der Doppelvertretung



vor. Sollte die Vertreterin bzw. der Vertreter selbst Geschäftspartnerin bzw. Geschäftspartner der vertretenen Person sein, lag der Fall der Selbstkontraktion vor.

Ein In-sich-Geschäft ist nach allgemeinen Grundsätzen zulässig und rechtswirksam, wenn die bzw. der Vertretene vorher oder nachträglich zustimmt, wenn der bzw. dem Vertretenen ausschließlich rechtliche Vorteile entstehen oder wenn, wie bei Abschluss zum Börsen- oder Marktpreis, keine Gefahr einer Beeinträchtigung der Interessen der bzw. des Vertretenen besteht. Die Zustimmung zu In-sich-Geschäften kann schon im Gesellschaftsvertrag erteilt werden (vgl. Feil [2009], S. 245).

Da In-sich-Geschäfte immer den Charakter einer theoretisch problematischen Ausnutzung von Vertretungsmacht in sich bergen, wird in der analogen Literatur zum Vereinsrecht empfohlen, diese In-sich-Geschäfte samt Zustimmungsakten genauestens zu dokumentieren (vgl. Höhne et al. [2013], S. 131).

Im Zusammenhang mit der statutengemäßen Verwendung der Vereinsmittel ist bei einem In-sich-Geschäft - neben der formellen Zustimmung eines anderen Vertretungsbefugten - auch die Angemessenheit der Leistungsentgelte zu prüfen (vgl. Lansky et al. [2006], S. 269, Rz 549). Dies wird im Regelfall wohl nur durch einen Drittvergleich möglich sein.

3.6.2 Der Gesellschaftsvertrag der Community TV-GmbH führte zu In-sich-Geschäften wie folgt aus:

*„Die Geschäftsführenden sind berechtigt, gleichzeitig bei der OktoLab GmbH oder anderen juristischen Personen mit ähnlichem oder im Zusammenhang stehenden Unternehmenszweck wie diese Gesellschaft Organfunktionen, insbesondere als Geschäftsführende zu übernehmen und in ihrer Funktion als Geschäftsführende der Gesellschaft Geschäfte mit der OktoLab GmbH oder mit entsprechenden anderen juristischen Personen, vertreten durch sie selbst, zu schließen (Doppelvertretung). Gleichzeitig sind Geschäfte der Geschäftsführenden selbst mit der Gesellschaft und/oder Community TV-GmbH vertreten*

*durch die Geschäftsführenden, zulässig (In-sich-Geschäfte). Die Geschäftsführenden haben über alle derartigen Geschäfte (Doppelvertretung/In-sich-Geschäfte) unverzüglich eine Urkunde über den Inhalt des Geschäftes zu errichten und das geschlossene Geschäft in der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.“*

Die Community TV-GmbH führte auf Nachfrage des Stadtrechnungshofes Wien aus, dass unter einer Urkunde im Sinn des Gesellschaftsvertrages die jeweilige Rechnung über das geschlossene Geschäft verstanden wurde.

3.6.3 Die oben dargestellte Verpflichtung zur Einholung von Kostenvergleichsangeboten bei In-sich-Geschäften fand sich auch in den mit der MA 13 - Bildung und Jugend abgeschlossenen Förderungsvereinbarungen ausdrücklich wie folgt:

*„Bei In-sich-Geschäften muss der Nachweis der Zustimmung eines anderen, zur Vertretung oder Geschäftsführung befugten Organwalters der gemeinnützigen Organisation sowie ein Drittvergleich, der die Angemessenheit der Leistungsentgelte nachweist, vorgelegt werden. In-sich-Geschäfte, sowie die diesbezüglichen Zustimmungsakte sind genauestens zu dokumentieren.“*

Weiters war nach den im Betrachtungszeitraum in Geltung gestandenen Förderungsrichtlinien auch Folgendes vereinbart:

*„Bei Anschaffungen, deren Wert über jenem eines geringwertigen Wirtschaftsgutes (2018: 400,-- EUR) liegt, sind mindestens drei unverbindliche Preisinformationen unterschiedlicher Anbieterinnen bzw. Anbieter durch die Fördernehmerin bzw. den Fördernehmer einzuholen. Die Bestbieterin bzw. der Bestbieter ist nachweislich unter Berücksichtigung von Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auszuwählen.“*

Der Stadtrechnungshof Wien führte zum Erfordernis der Zustimmung eines anderen, zur Vertretung oder Geschäftsführung befugten Organwalters im Fall der Community TV-GmbH Folgendes aus:

In Ermangelung einer 2. Geschäftsführerin bzw. eines 2. Geschäftsführers ersetzte die Genehmigung der Generalversammlung als Eigentümerinnenvertretung bzw. Eigentümervertretung die erforderliche Zustimmung.

Der Stadtrechnungshof Wien wies ausdrücklich auf die vereinbarten, für die Beurteilung dieser Frage des Prüfungsersuchens wesentlichen Drittvergleiche bei In-sich-Geschäften hin, welche die Angemessenheit der Leistungsentgelte nachweisen müssen. Die inhaltlichen Anforderungen an derartige Drittvergleiche stellte der Stadtrechnungshof Wien in weiterer Folge dar.

3.6.4 Der alleinige Geschäftsführer der Community TV-GmbH war gleichzeitig alleiniger Geschäftsführer der OktoLab GmbH. In der Community TV-GmbH lag eine hohe Zahl an Doppelvertretungen mit der OktoLab GmbH vor. Fälle des Selbstkontrahierens konnten im Rahmen der stichprobenweisen Einschau nicht festgestellt werden.

3.6.5 Die Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien zeigte, dass alle Geschäftsfälle, bei denen eine Doppelvertretung vorlag, in einer jährlichen Übersicht festgehalten wurden. Die Geschäftsfälle mit Doppelvertretungen wurden jährlich in der Generalversammlung der Community TV-GmbH genehmigt.

Im Wesentlichen verrechnete die OktoLab GmbH dabei Infrastrukturmieten bzw. Gerätemieten und die Kosten für die im Auftrag der Community TV-GmbH durchgeführten Produktionen. In kleinerem Umfang verrechnete die Community TV-GmbH im Gegenzug vor allem Personalleistungen an die OktoLab GmbH.

3.6.6 Der Stadtrechnungshof Wien nahm stichprobenweise in die Geschäftsfälle mit Doppelvertretung Einschau. Insgesamt zog der Stadtrechnungshof Wien 35 derartige Geschäftsfälle im Rahmen einer bewussten Stichprobenauswahl heran.

Dabei erachtete der Stadtrechnungshof Wien das Vorhandensein von Nachweisen der Preisangemessenheit der von der OktoLab GmbH verrechneten Leistungen als wesentlich. Die Preisangemessenheit sollte durch nachvollziehbare, konkrete Kostenvergleichsangebote anderer Unternehmerinnen bzw. Unternehmer, die Leistungen wie die OktoLab GmbH anboten, nachgewiesen werden.

Bis auf den an die OktoLab GmbH in Auftrag gegebenen Relaunch der Website der Community TV-GmbH wurden keine Vergleichsangebote vorgelegt.

3.6.6.1 Die Community TV-GmbH führte gegenüber dem Stadtrechnungshof Wien aus, dass für die sehr spezifischen Geräte in Österreich gar kein Markt bestünde und demzufolge keine konkreten Vergleichsangebote eingeholt werden konnten.

Der Stadtrechnungshof Wien wies die Community TV-GmbH auf die z.B. auf der Seite der Vienna Film Commission GmbH, <https://www.viennafilmcommission.at/Branchendatenbank/Firma-suchen/Kameraverleih>, angeführten Unternehmen hin, die Kameraequipment vermietet.

Die Community TV-GmbH führte diesbezüglich u.a. aus, dass die dort angeführten Unternehmen Kameraequipment für Filmproduktionen und nicht für TV-Produktionen vermieten würden. TV-Produktionssysteme würden ausschließlich zum Kauf angeboten, Kinofilmproduktionssysteme würden hingegen ausschließlich vermietet.

3.6.6.2 Mangels der notwendigen Branchenkenntnis holte der Stadtrechnungshof Wien daraufhin Auskünfte bei einer fachkundigen Stelle der Stadt Wien ein. Diese Erhebungen ergaben, dass die diesbezüglichen Angaben der Community TV-GmbH nicht nachvollziehbar waren.

Auch eine für jedermann durchführbare Internet-Abfrage bei den auf der Seite der Vienna Film Commission GmbH genannten Unternehmen sowie eine weitere Recherche im Internet zeigten, dass neben der OktoLab GmbH auch von anderen Unternehmen Kameraequipment für TV-Produktionen zur Miete angeboten wurde. Dabei fanden sich die auf der Seite der OktoLab GmbH zum Verleih angebotenen Geräte genauso auch bei anderen in Wien ansässigen Unternehmen.

Dieser Umstand wurde der Community TV-GmbH mitgeteilt. Die Community TV-GmbH legte dem Stadtrechnungshof Wien daraufhin je 2 Angebotsschreiben aus

den Jahren 2012 und 2016 eines angeführten Vergleichsunternehmens vor. Diese Angebote bezogen sich nicht auf konkrete, im Zuge der Förderung abgerechnete Leistungen bzw. Geräte der Community TV-GmbH, sondern führten einen jährlichen Pauschalmietbetrag an. Die Angebote des Jahres 2012 verwiesen auf eine beiliegende - aber dem Stadtrechnungshof Wien nicht vorgelegte - Geräteliste. In den 2 Schreiben des Jahres 2016 führten diese je eine umfangreiche Liste von Kameras, Geräten und Kabeln an.

Dazu gab die Community TV-GmbH an, dass die OktoLab GmbH in allen Fällen die angebotenen Mietpreise unterbieten konnte. Eine Überprüfung dieser Aussage war dem Stadtrechnungshof Wien nicht möglich, da diese Angebote nicht konkrete, im Zuge der Förderung abgerechnete Leistungen betrafen. Eine Prüfung der Preisangemessenheit der von der OktoLab GmbH der Community TV-GmbH in Rechnung gestellten Leistungen bzw. Geräte war mangels auf Basis gleicher Leistungen bzw. Geräte basierender Angebotsschreiben oder Abrechnungen der OktoLab GmbH nicht möglich.

Zu den anderen vom Stadtrechnungshof Wien angeführten Vergleichsunternehmen führte die Community TV-GmbH aus, dass die Mietpreise der angebotenen Geräte bei Weitem teurer als bei der OktoLab GmbH wären.

Betreffend die spezifische für den Fernsehbetrieb notwendige IT-Infrastruktur legte die Community TV-GmbH ein Vergleichsangebot aus dem Jahr 2016 mit einem jährlichen Pauschalbetrag vor. Auch in diesem Fall war eine Überprüfung der Preisangemessenheit der von der OktoLab GmbH verrechneten Leistungen mangels eines konkreten, vergleichbaren Angebotes der OktoLab GmbH nicht möglich.

3.6.6.3 Betreffend die TV-Produktionen als 2. wesentliche Leistung, welche die OktoLab GmbH in der Form von In-sich-Geschäften an die Community TV-GmbH erbrachte, wies der Stadtrechnungshof Wien die Community TV-GmbH auf die auf der Seite der Vienna Film Commission genannten Produktionsunternehmen hin. Diese waren auf der Seite <https://www.viennafilmcommission.at/Branchendatenbank/Firmasuchen/Produktionsfirma> zu finden.

Dazu gab die Community TV-GmbH an, dass es sich bei Filmproduktionen für den Rundfunkbereich um 100%ige Kreativleistungen handelt, auch wenn sie in einem Auftragsverhältnis durch Dritte erstellt werden. Somit sind auch Rundfunkproduktionen selbst bei gleichlautendem Auftrag nicht untereinander vergleichbar, wenn sie von verschiedenen Herstellerinnen bzw. Herstellern umgesetzt werden. Ein wesentlicher Schwerpunkt im Selbstverständnis von „Okto TV“ wäre die partizipative als auch die inklusive Medienproduktion, da sich „Okto TV“ vollkommen der Medienkompetenzvermittlung auf allen Ebenen verschrieben hätte. Für derartige Produktionen stünden nur wenige Anbieterinnen bzw. Anbieter neben der OktoLab GmbH zur Auswahl. Aus diesen Gründen ergab sich die Problematik bei der Einholung von Vergleichsangeboten.

3.6.6.4 Der Stadtrechnungshof Wien führte aus, dass es an der Community TV-GmbH gelegen wäre, der Förderungsgeberin die Überzeugung zu vermitteln, dass die an die OktoLab GmbH bezahlten Preise angemessen waren. Dies wäre durch konkrete, vergleichbare Kostangebote anderer Unternehmen nachzuweisen gewesen. Sollte für eine Leistung die Einholung eines vergleichbaren Kostangebotes eines anderen Unternehmens nicht möglich gewesen sein, wäre aufgrund der geschilderten Nahebeziehung der beiden GmbHs die Preisangemessenheit durch konkrete Berechnungsunterlagen zu belegen gewesen.

Der bei der Community TV-GmbH sicherlich bestehende Marktüberblick über die üblicherweise verrechneten Preise in ihrem Tätigkeitsgebiet wurde vom Stadtrechnungshof Wien nicht angezweifelt, konnte den Nachweis der Preisangemessenheit für eine nachprüfende Instanz jedoch nicht ersetzen. Ebenso war der Verweis auf allgemeine Preisinformationen anderer Anbieterinnen bzw. Anbieter für die Beurteilung der Preisangemessenheit der von der OktoLab GmbH verrechneten Leistungen zu wenig konkret.

Die Förderungsgeberin bzw. der Förderungsgeber und die prüfenden 3. Einrichtungen müssen durch die vorliegenden Kostenvergleichsangebote für die konkrete, in die

Förderungsabrechnungen einbezogenen Leistungen die Überzeugung der Preisangemessenheit erlangen können. Dies kann nur durch Kostenvergleichsangebote anderer Unternehmen gelingen, die auf vergleichbaren Leistungen bzw. Geräten basieren.

Für Dienstleistungen oder Beschaffungen - wie den von der Community TV-GmbH im Betrachtungszeitraum beauftragten Relaunch ihrer Website - müssen die Angebote auf Basis einer einheitlichen Leistungsbeschreibung durch die Auftraggeberin bzw. den Auftraggeber erfolgen, um eine Vergleichbarkeit für Dritte sicherzustellen.

3.6.7 Für den Auftrag zum Relaunch der Website der Community TV-GmbH wurden Angebote von 2 Anbieterinnen bzw. Anbietern vorgelegt.

Die Community TV-GmbH führte auf Nachfrage des Stadtrechnungshofes Wien weiter aus, dass neben den 2 Anbieterinnen bzw. Anbietern auch mit anderen Anbieterinnen bzw. Anbietern verhandelt wurde. Diese legten jedoch keine Angebote. Ferner waren die Verhandlungen nicht dokumentiert.

Der Stadtrechnungshof Wien wies darauf hin, dass nach den Förderungsrichtlinien zumindest 3 Angebote einzuholen waren. Die Community TV-GmbH führte dazu aus, dass aufgrund „*der speziellen Anforderung an eine Website eines partizipativen Fernsehkanals verbunden mit den beschränkten finanziellen Ressourcen der Kreis der Anbieter sehr klein war.*“ Eine Dokumentation, die dieses Vorbringen belegte, lag nicht vor.

Die Prüfung der beiden vorgelegten Angebote zeigte, dass diese hinsichtlich der angebotenen Leistungen nicht vergleichbar waren.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass das Angebot mit dem wesentlich höheren Preis ausgewählt wurde. Dazu gab die Community TV-GmbH an, dass das ausgewählte Unternehmen als deutlich besser qualifiziert gewertet wurde bzw. die Anforderungen an die Website besser erfüllen konnte. Eine Dokumentation, welche die Gründe für die Auswahl belegte, lag nicht vor.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Community TV-GmbH, die Gründe für die Auswahl eines Angebotes - insbesondere wenn dieses nicht den niedrigsten Endpreis ausweist - zu dokumentieren.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Community TV-GmbH, künftig den Umstand einer beschränkten Zahl anbietender Unternehmen stets zu dokumentieren.

3.6.8 Der Stadtrechnungshof Wien hinterfragte, warum die Vergabe der Leistung an das ausgewählte Unternehmen nicht direkt durch die Community TV-GmbH, sondern durch die OktoLab GmbH erfolgte, und der Community TV-GmbH auch von der OktoLab GmbH in Rechnung gestellt wurde. Dazu gab die Community TV-GmbH an, dass die Website auf der Server-Infrastruktur der OktoLab GmbH lief, weshalb diese nach dem Prinzip Generalunternehmerin auch den Auftrag erteilt hatte. Dieser Punkt der Argumentation war für den Stadtrechnungshof Wien nachvollziehbar.

3.6.9 Wie bereits bei der Frage 1 des Prüfungsersuchens betreffend das Projekt „Abenteuer Fernsehen - Abenteuer Demokratie“ erwähnt, führte die Community TV-GmbH aus, dass für die Auftragserteilung für partizipative TV-Produktionen die Ausnahmebestimmung des § 10 Z 9 BVergG 2006 bzw. in der Folge des § 9 Abs. 1 Z 19 BVergG 2018 gelten würden.

Es war festzustellen, dass dieser Hinweis für die sich aus der Förderungsvereinbarung ergebende Verpflichtung zur Vorlage geeigneter Kostenvergleichsangebote irrelevant war.

3.6.10 Wie bereits zu dieser Fragestellung einleitend erwähnt, wurden die erforderlichen - oben beschriebenen - Kostenvergleichsangebote zu konkreten, in die Förderungsabrechnungen einbezogenen Leistungen zunächst von der Community TV-GmbH nicht vorgelegt. Der Stadtrechnungshof Wien konnte daher zunächst über die Preisangemessenheit der von der OktoLab GmbH verrechneten Leistungen keine Aussage treffen.



Kurz vor der vereinbarten Schlussbesprechung ersuchte der Geschäftsführer der Community TV-GmbH den Stadtrechnungshof Wien die vereinbarte Schlussbesprechung zu verschieben, um Unterlagen betreffend die Preisangemessenheit der von der OktoLab GmbH bezogenen Leistungen vorlegen zu können.

Der Stadtrechnungshof Wien stimmte der Verschiebung der Schlussbesprechung zu, um eine Abwägung aller Argumente und Unterlagen sicherzustellen.

3.6.10.1 Die RTR war ebenfalls Förderungsgeberin der Community TV-GmbH und führte zu den Abrechnungsprüfungen der MA 13 - Bildung und Jugend vergleichbare Prüfungen durch. Ebenso hatte die RTR vergleichbare, auf ihrer Homepage veröffentlichte Förderungsrichtlinien.

Die Community TV-GmbH legte dem Stadtrechnungshof Wien nach der Verschiebung der Schlussbesprechung für die in die Stichprobe einbezogenen, an die OktoLab GmbH ergangenen Produktionsaufträge jeweils die Endberichte der RTR vor, in denen die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der nachgewiesenen Kosten bestätigt wurden.

Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien hatte die RTR aufgrund ihrer laufenden Prüfungstätigkeit von Fernsehproduktionen zweifelsfrei die notwendigen Kenntnisse, um die Preisangemessenheit der verrechneten Kosten beurteilen zu können.

Der Stadtrechnungshof Wien anerkannte diese von der Community TV-GmbH vorgelegten Unterlagen, verwies jedoch darauf, dass damit nicht die in den Förderungsrichtlinien der MA 13 - Bildung und Jugend verlangten Drittvergleiche ersetzt werden konnten. Weiters war darauf hinzuweisen, dass die Unterlagen spätestens bei der Abrechnungsprüfung der MA 13 - Bildung und Jugend vorzulegen gewesen wären, um Berücksichtigung zu finden.

3.6.10.2 Zu den in die Stichprobe des Stadtrechnungshofes Wien einbezogenen Gerätemieten legte die Community TV-GmbH nach der Verschiebung der Schlussbesprechung Kostenvergleichsangebote anderer Unternehmen vor.

Der Stadtrechnungshof Wien anerkannte die vorgelegten Kostenvergleichsangebote als nachvollziehbar und schlüssig.

Der Stadtrechnungshof Wien wies darauf hin, dass auch diese Unterlagen spätestens bei der Abrechnungsprüfung der MA 13 - Bildung und Jugend vorzulegen gewesen wären, um Berücksichtigung zu finden.

3.6.10.3 Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Community TV-GmbH, künftig die Nachweise zur Prüfung der Preisangemessenheit zeitgerecht im Zuge der Förderungsabrechnung vorzulegen.

3.6.11 Der Stadtrechnungshof Wien anerkannte, dass aufgrund der umfangreichen und spezifischen, für den Sendebetrieb notwendigen Infrastruktur die Einholung konkreter, vergleichbarer Angebote mit Schwierigkeiten verbunden war.

Umso mehr legten die hier dargestellten Probleme bei der Prüfung der Preisangemessenheit für die Zukunft eine Änderung der Strukturen, wie im Punkt 3.5.7 vorgeschlagen, nahe.

### **3.7 In welcher Höhe wurden Fördermittel der Stadt Wien als Gewinne an den Geschäftsführer Mag. Dr. Christian Jungwirth ausgeschüttet?**

Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass an den Geschäftsführer der Schwesterngesellschaft OktoLab GmbH, der ebenso Geschäftsführer der Community TV-GmbH war, für die Jahre 2014 bis 2019 Gewinne in der Höhe von insgesamt 49.250,-- EUR ausgeschüttet wurden.

3.7.1 Die von der Stadt Wien geförderte Community TV-GmbH war nach ihrem Gesellschaftsvertrag gemeinnützig. In ihrem Gesellschaftsvertrag war nicht nur ausgeführt, dass die Community TV-GmbH nicht auf Gewinn gerichtet ist, sondern notwendigerweise war auch die Ausschüttung eines Bilanzgewinnes ausgeschlossen (s. dazu auch Punkt 3.5.3).

Demnach wurden die in der gemeinnützigen Community TV-GmbH aus Förderungsmitteln der Stadt Wien entstandenen Bilanzgewinne nicht ausgeschüttet.

3.7.2 Die OktoLab GmbH war hingegen nicht gemeinnützig und nach ihrem Gesellschaftsvertrag zur Gewinnausschüttung legitimiert. In den Jahresabschlüssen der OktoLab GmbH war ersichtlich, dass im Jahr 2014 erstmalig ein Bilanzgewinn ausgewiesen wurde.

Wie bereits im Bericht erwähnt, war die OktoLab GmbH eine 90%ige Tochtergesellschaft des Vereines zur Gründung und zum Betrieb Offener Fernsehkanäle Wien. 10 % der Geschäftsanteile wurden vom Alleingeschäftsführer der Community TV-GmbH und der OktoLab GmbH gehalten. Ihm wurde als 10 % Gesellschafter ein jährlicher Vorabgewinn in der Höhe von 30.000,-- EUR bei Gewinnsituation der OktoLab GmbH zugesprochen.

Der Geschäftsführer gab dazu dem Stadtrechnungshof Wien bekannt, dass an ihm in seiner Funktion als geschäftsführender Gesellschafter der OktoLab GmbH für die Jahre 2014 bis 2019 Gewinne in der Höhe von insgesamt 49.250,-- EUR ausgeschüttet wurden. Über den genannten Betrag hinaus wurden keine weiteren Gewinne an ihn ausgeschüttet. Ferner war festzuhalten, dass ihm für seine Tätigkeit als Geschäftsführer der OktoLab GmbH kein Gehalt ausbezahlt wurde.

Die vom Stadtrechnungshof Wien eingesehenen Unterlagen, insbesondere die Buchhaltungskonten und Kontoauszüge, bestätigten die Aussage des Geschäftsführers.

3.7.3 Aus Gründen der Vollständigkeit, obgleich die Hauptfrage die Höhe der ausbezahlten Gewinne an den Geschäftsführer betraf, wurde als nicht zwingende Zusatzantwort vom Stadtrechnungshof Wien ergänzend angeführt, dass der Vorstand des Vereines zur Gründung und zum Betrieb Offener Fernsehkanäle Wien in den Generalversammlungen beschlossen hatte, Bilanzgelder und Prämien an die Geschäftsführung der Community TV-GmbH auszubezahlen.

Dementsprechend wurden die in den Jahren 2014 bis 2019 an den Geschäftsführer ausgeschütteten Bilanzgelder und Prämien in den jeweiligen Generalversammlungen beschlossen. Insgesamt waren dies in den Jahren 2014 bis 2019 Bilanzgelder in der Höhe von rd. 32.997,-- EUR und Prämien in der Höhe von rd. 16.709,-- EUR.

### **3.8 Waren die Gewinnausschüttungen förderrichtlinienkonform?**

Die Frage, ob es zu einer förderungsrichtlinienkonformen Gewinnausschüttung an den Alleingeschäftsführer kam, konnte vom Stadtrechnungshof Wien vorerst nicht mit der angemessenen Sicherheit beantwortet werden.

Nach der Vorlage der die Preisangemessenheit betreffenden Unterlagen konnte festgestellt werden, dass es für die Annahme einer nicht förderungsrichtlinienkonformen Gewinnausschüttung keine Hinweise gab.

3.8.1 Vom Stadtrechnungshof Wien war festzustellen, dass die Erwirtschaftung von Gewinnen durch die OktoLab GmbH und deren Ausschüttung an den Gesellschafter und Geschäftsführer dieser Gesellschaft an sich die Gemeinnützigkeit der Community TV-GmbH nicht gefährden konnten. Wesentlich für die Beurteilung dieser Frage des Prüfungsersuchens war, in wieweit die Bilanzgewinne der OktoLab GmbH durch Umsätze mit der geförderten Community TV-GmbH oder durch dritte Geschäftspartnerinnen bzw. Geschäftspartner erwirtschaftet wurden. Und weiters, ob die durch Geschäfte mit der Community TV-GmbH erzielten Umsätze auf Leistungsentgelten beruhten, die einem Drittvergleich standhalten würden.

Für die Annahme, dass überhöhte Leistungsentgelte gegenüber der Community TV-GmbH zur Gewinnsituation in der OktoLab GmbH geführt hätten, gab es keine Anhaltspunkte. Zu berücksichtigen waren jedoch die nachträglich vorgelegten Drittvergleiche zum Nachweis der Preisangemessenheit der Gerätemieten und die Prüfungsberichte der RTR betreffend die Fernsehproduktionen im Rahmen der Stichprobe des Stadtrechnungshofes Wien.

Dazu verwies der Stadtrechnungshof Wien auf seine Ausführungen im Punkt 3.6.10 hinsichtlich der nachträglich vorgelegten Unterlagen betreffend die Preisangemessenheit der gegenüber der Community TV-GmbH verrechneten Gerätemieten und Produktionskosten.

3.8.2 Die Gewinnbeteiligung des Geschäftsführers wurde im Gesellschaftsvertrag der OktoLab GmbH geregelt. Dabei wurde neben dem Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses auch die Gewinnverwendung mit einer Mehrheit von 91,0 % der abgegebenen Stimmen festgelegt. Ferner wurde festgelegt, dass, sofern kein Beschluss der Generalversammlung zustande kommt, ein Betrag in der Höhe von 30.000,-- EUR für erbrachte Arbeitsleistungen als Untergrenze an den Gesellschafter als Gewinn auszuschütten war. Über die Verwendung eines diesen Betrag übersteigenden Gewinnes entschied die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit.

Der Stadtrechnungshof Wien hielt fest, dass die Community TV-GmbH als Förderungsnehmerin die Adressatin von Rechten und Pflichten aus der Förderungsvereinbarung war. Die Einflussnahme auf die Vertragsgestaltung der Schwesterngesellschaft OktoLab GmbH (z.B. hinsichtlich der Grenzen für Gewinnausschüttungen) konnte daher nicht Gegenstand dieser Förderungsvereinbarung sein, weil dies als ein unzulässiger Vertrag zu Lasten Dritter zu werten wäre.

In diesem Zusammenhang verwies der Stadtrechnungshof Wien auf die im Punkt 3.5.9 ausgesprochene Empfehlung, künftig bei Konstruktionen, bei denen neben der gemeinnützigen Förderungsnehmerin bzw. dem gemeinnützigen Förderungsnehmer auch eine verbundene, gewinnorientierte Organisation besteht, die Beauftragung einer Wirtschaftsprüfungskanzlei mit der Prüfung der Konstruktion zu evaluieren,

### **3.9 Ist es nachvollziehbar, warum es plötzlich zu schärferen Kontrollen gekommen ist?**

Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien war es nachvollziehbar, dass es ab dem Auftreten von Auffassungsunterschieden zwischen der MA 13 - Bildung und Jugend

und der Community TV-GmbH bei der Prüfung der Abrechnungen von Förderungen zu umfassenderen Kontrollen durch die MA 13 - Bildung und Jugend kam.

3.9.1 Gemäß den Förderungsrichtlinien war unter bestimmten Bedingungen eine bereits gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung der MA 13 - Bildung und Jugend zur Gänze oder teilweise und inkl. aller daraus erhaltenen Vorteile (z.B. Bankzinsen) von der Förderungsnehmerin bzw. von dem Förderungsnehmer binnen 14 Tagen verpflichtend zurückzuzahlen. Gleichzeitig erlosch eine etwaige Zusicherung einer weiteren Förderung wie z.B. bei mehrjährigen Förderungen oder bei der Auszahlung der Förderungsüberweisung in Raten.

Förderungsnehmerinnen bzw. Förderungsnehmer waren verpflichtet, die Förderungsvoraussetzungen gemäß den Förderungsrichtlinien zu erfüllen. Diese waren insbesondere, dass die vorgesehenen Berichte zu erstatten und die Nachweise zu erbringen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen waren. Dabei war in diesen Fällen zu berücksichtigen, dass eine schriftliche und entsprechend befristete Mahnung vorausging, wobei diese einen ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtslage bei Nichtbefolgung zu beinhalten hatte und die Mahnung erfolglos geblieben war. Ferner wiesen die Förderungsrichtlinien u.a. darauf hin, dass vorgesehene Kontrollmaßnahmen nicht behindert werden dürfen.

Beginnend mit der Förderungsabrechnung für das Jahr 2015 gab es unterschiedliche Auffassungen zwischen der MA 13 - Bildung und Jugend und der Community TV-GmbH insbesondere hinsichtlich der Bildungen von Rückstellungen und Rücklagen.

Laut MA 13 - Bildung und Jugend lag die Problematik darin, dass die Community TV-GmbH die Zustimmung der Förderungsgeberin zur Bildung der Rückstellungen und Rücklagen nicht eingeholt hatte und eigenmächtig die Rücklagen auf ein für die Förderungsgeberin nicht nachvollziehbares Niveau angehoben hat.

Dabei durften lt. MA 13 - Bildung und Jugend Rückstellungen und Rücklagen, welche nicht verpflichtend für Personalaufwendungen gebildet werden mussten, generell ausschließlich mit Rücksprache der MA 13 - Bildung und Jugend für einen bestimmten

Zweck gebildet werden. Seit dem Jahr 2014 lag weder ein konkreter Zweck dafür vor, noch wurde von der Community TV-GmbH Rücksprache mit der MA 13 - Bildung und Jugend gehalten. Gemäß den Förderungsrichtlinien konnte die MA 13 - Bildung und Jugend in diesem Fall eine Rückforderung aussprechen.

Ferner wäre gemäß den Förderungsrichtlinien lt. MA 13 - Bildung und Jugend die Community TV-GmbH als Förderungsnehmerin verpflichtet gewesen, die Förderungsgeberin über wesentliche Umstände, insbesondere hinsichtlich der Verwendung der Förderungsmittel, zu informieren. Nachdem kein diesbezüglicher Austausch stattgefunden hatte, war es der MA 13 - Bildung und Jugend nicht möglich gewesen, die Notwendigkeit der Bildung bzw. der Erhöhung von Rückstellungen und Rücklagen zu prüfen. Die MA 13 - Bildung und Jugend bewertete diese daher als „nicht genehmigt“. Nach den Förderungsrichtlinien hatte eine Förderungsnehmerin bzw. ein Förderungsnehmer diese Förderungsmittel auf Aufforderung zurückzuzahlen, wenn eine Überförderung festgestellt wird.

3.9.2 Die MA 13 - Bildung und Jugend gab bekannt, dass unabhängig von einem etwaigen Qualitätsgespräch bei der Überprüfung der Abrechnungsunterlagen für das Förderungsjahr 2015 erstmalig eine interne Abrechnungsscheckliste, welche die Bearbeitung der Förderungsabrechnungsschritte vorgab und die Überprüfungsschritte dokumentierte, verpflichtend von den Mitarbeitenden der Förderungsprüfungen anzuwenden war. Dabei wurde lt. MA 13 - Bildung und Jugend *„die Verwendung der Abrechnungsscheckliste in der heutigen Form ohne einen konkreten Anlassfall in beiden Förderbereichen (Fachbereich Jugend und Fachbereich Erwachsenenbildung) eingeführt. Diese Abrechnungsscheckliste wird jedenfalls verwendet. Ein Qualitätsgespräch wird nicht jedes Jahr mit jeder Förderungsnehmerin durchgeführt. Das Qualitätsgespräch ist nicht mit einer Checkliste verknüpft, sondern steht für sich alleine und beinhaltet mehr inhaltliche Fragen sowie Fragen zur Organisation, zu den Abläufen, usw.“*

Inhaltlich waren u.a. eventuelle Änderungen des geförderten Vorhabens im Vergleich zu den Planungen schriftlich bekannt zu geben, wesentliche Änderungen zwischen

dem Finanzbericht und dem Finanzplan (über 10 % und über 1.000,-- EUR) zu begründen und über die gesetzlichen Rahmen hinaus gebildeten Rückstellungen oder Rücklagen zu überprüfen, ob diese nachvollziehbar waren. Diese Abrechnungsscheckliste der MA 13 - Bildung und Jugend wurde gemäß dem Vieraugenprinzip von 2 Personen unterzeichnet.

Diese vertiefenden Förderungsprüfungen ergaben sich lt. Angabe der MA 13 - Bildung und Jugend aufgrund stetiger Änderungen von Rahmenbedingungen, wie u.a. gesetzlicher Vorgaben, gestiegener An- und Herausforderungen (Implementierung von Managementsystemen, Wirkungsorientierung etc.) im Förderungswesen. Ein weiterer Grund war der Anspruch mit digitalen Veränderungen Schritt halten zu können. Deshalb war es für die MA 13 - Bildung und Jugend notwendig, die Förderungsabläufe laufend zu optimieren und weiter zu entwickeln.

3.9.3 Die MA 13 - Bildung und Jugend hatte die Community TV-GmbH beginnend mit der Förderungsprüfung der Abrechnung für das Jahr 2015 mehrfach mündlich und schriftlich aufgefordert, weitere für die Förderungsprüfung erforderliche Auskünfte und Unterlagen zu erteilen bzw. vorzulegen. Dies betraf u.a. Auskünfte zum zusätzlich geförderten Projekt „Abenteuer Fernsehen - Abenteuer Demokratie“ und Fragestellungen bzgl. der zugeführten Rücklage für die Jahre 2015 und 2016 in der Förderungsabrechnung der Community TV-GmbH.

So forderte die MA 13 - Bildung und Jugend am 18. Jänner 2018 die Community TV-GmbH zuletzt auf, die noch offenen Fragen und fehlenden Unterlagen bzgl. der Projektabrechnung „Abenteuer Fernsehen - Abenteuer Demokratie“ zu beantworten und zu übermitteln.

Mit Schreiben vom 25. Juni 2019 „Endabrechnung für die Förderung für die Jahre 2015, 2016 und 2017“ der MA 13 - Bildung und Jugend wurde die Community TV-GmbH informiert, dass trotz mehrfacher schriftlicher und mündlicher Mitteilungen die für die Abrechnung der Förderung noch notwendigen Unterlagen nur teilweise bzw. unvollständig übermittelt wurden.



3.9.4 Wie bereits im Punkt 3.1.10 erwähnt, gab es unterschiedliche Auffassungen zwischen der MA 13 - Bildung und Jugend und der Community TV-GmbH bzgl. der Herausgabe von Unterlagen im Zuge der Förderungsabrechnungsprüfung.

Mit E-Mail vom 21. Juni 2018 wies die MA 13 - Bildung und Jugend die Community TV-GmbH nachdrücklich darauf hin, dass Nachweise in Excel bis zu einer bestimmten Frist zu erbringen waren. Die Community TV-GmbH argumentierte jedoch, dass sie gemäß der „Okto TV“ Richtlinie (2005) keine offenen Microsoft Office Dokumente, wie insbesondere Word Dokumente und Excel Arbeitsmappen/Sheets, elektronisch (z.B. E-Mail) versenden, weil dies erfahrungsgemäß eine beträchtliche Fehlerquelle in der Übermittlung von sensiblen Unternehmensdaten und Informationen darstellte.

Der deutliche Hinweis auf die Rechtslage hinsichtlich der Konsequenzen, wenn die Förderungsvoraussetzungen gemäß den Förderungsrichtlinien nicht eingehalten wurden, konnte vom Stadtrechnungshof Wien aus den Unterlagen der MA 13 - Bildung und Jugend nachvollzogen werden.

Festgestellt wurde, dass sich aus den Förderungsrichtlinien allerdings nicht ergab, in welcher Form Nachweise zu erbringen waren (z.B. Excel oder pdf).

Der Stadtrechnungshof Wien vertrat die Auffassung, dass einer prüfenden Förderungsgeberin eine Präzisierung der Herausgabe von Unterlagen zugestanden werden muss. Demnach oblag es daher der Förderungsgeberin festzulegen, in welcher Form Unterlagen mit vertretbarem Aufwand beizubringen waren.

Diesbezüglich wurde bereits im Punkt 3.1.10.1 darauf hingewiesen und Empfehlungen vom Stadtrechnungshof Wien ausgesprochen, dass der MA 13 - Bildung und Jugend eine Präzisierung der Herausgabe von Unterlagen jedenfalls zugestanden wäre, wenn dies für die Durchführung ihrer Prüfung als erforderlich angesehen wurde.

3.9.5 Ferner verlangte die MA 13 - Bildung und Jugend mit E-Mail vom 15. Juni 2018 von der Community TV-GmbH u.a. die Statuten des Vereines zur Gründung und zum Betrieb Offener Fernsehkanäle Wien und die Jahresabschlüsse 2017 dieses Vereines

sowie der Schwesterngesellschaft OktoLab GmbH. Eine Frist für die Erläuterungen bzw. Übermittlung der Unterlagen wurde bis 30. Juni 2018 gesetzt.

Die Community TV-GmbH wies am 20. Juni 2018 diesbezüglich darauf hin, dass es sich beim Verein zur Gründung und zum Betrieb Offener Fernsehkanäle Wien und bei der OktoLab GmbH um keine Förderungsnehmerin bzw. keinen Förderungsnehmer im Sinn der Förderungsrichtlinien der MA 13 - Bildung und Jugend handelte, weshalb keine Bestimmungen der Förderungsrichtlinien angewendet werden könnten und deshalb die Herausgabe der Unterlagen abgelehnt wurde.

Am 13. August 2018 wurden die ausstehenden Unterlagen lt. Angaben der MA 13 - Bildung und Jugend aufgrund vorangegangener Gespräche mit der Community TV-GmbH dann per Boten an die MA 13 - Bildung und Jugend übermittelt.

Die MA 13 - Bildung und Jugend gab bekannt, dass die Verzögerungen der Förderungsabrechnungsprüfungen mit dem Jahr 2016 aufgrund von Unklarheiten bei der Abrechnung des Projektes „Abenteuer Fernsehen - Abenteuer Demokratie“ begonnen hatten und die Förderungsperioden der darauffolgenden Jahre betrafen. Zudem wurden neben den schriftlichen Anforderungen zusätzliche Telefonate geführt, um sicherzustellen, dass die offenen Fragen von der Community TV-GmbH verstanden wurden.

Laut Angaben der MA 13 - Bildung und Jugend wurde in den Gesellschaftsvertrag und die Jahresabschlüsse der OktoLab GmbH Einsicht genommen. Dabei wurden die Unterlagen keiner detaillierten Prüfung unterzogen, weil die OktoLab GmbH keine Vertragspartnerin der MA 13 - Bildung und Jugend war. Lediglich wurden diese Unterlagen zum Verständnis der Gesamtzusammenhänge, insbesondere hinsichtlich des Verhältnisses der Geldflüsse von und an die Community TV-GmbH, überprüft.

Der Stadtrechnungshof Wien vertrat die Auffassung, dass die MA 13 - Bildung und Jugend mit einer Förderungsnehmerin bzw. einem Förderungsnehmer einvernehmlich festlegen sollte, aus welchem Grund sie Unterlagen einer nicht in Bezug der Förderungsvereinbarung stehenden Rechtsperson für die Überprüfung der Verwendung

der Förderungsmittel verlangt. Insbesondere wenn diese Unterlagen zur Prüfung der Förderungswürdigkeit der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers für die Förderungsgeberin als relevant gesehen wurden.

Zudem wird auf den Punkt 3.1.10.1 verwiesen, in dem der Stadtrechnungshof Wien der MA 13 - Bildung und Jugend generell empfahl, bei auftretenden Problemen bei der Abrechnung von Förderungen eine Anpassung der Förderungsrichtlinien zu evaluieren, um derartige Probleme bei darauffolgenden Förderungsabrechnungen zu vermeiden.

### **3.10 Wurden die Unterlagen vor der Förderperiode 2015 von der MA 13 ausreichend geprüft?**

Der Stadtrechnungshof Wien vertrat die Auffassung, dass die MA 13 - Bildung und Jugend um eine ausreichende Überprüfung der Förderungsnehmerin vor der Förderungsperiode 2015 bemüht war, jedoch waren diese Überprüfungen mit Einschränkungen verbunden.

3.10.1 Die MA 13 - Bildung und Jugend überprüfte mit standardisierten Vorgaben wie z.B. durch Qualitätsgespräche die Community TV-GmbH (s. Punkt 3.9.2). Dabei wurden inhaltliche Fragen zur Organisation wie z.B. zu den Abläufen gestellt. Ferner wurden u.a. Belege der Community TV-GmbH stichprobenweise überprüft, vorhandene Unterlagen abgefragt und festgestellte Mängel dokumentiert.

Das 1. Qualitätsgespräch fand im Jahr 2012 für das Förderungsjahr 2011 statt. Zuvor gab es lt. Angaben der MA 13 - Bildung und Jugend Vor-Ort-Besuche ohne Protokollführung.

Weitere Qualitätsgespräche fanden für die Förderungsjahre 2012 und 2013 statt. Im Rahmen der Qualitätsgespräche wurden lt. den Angaben der MA 13 - Bildung und Jugend standardmäßig inhaltliche Themen abgefragt und die Antworten protokolliert. Ferner wurde hiebei abgefragt, ob bei Anschaffungen über dem Wert der geringwertigen Wirtschaftsgüter mindestens 3 unverbindliche Preisinformationen unterschiedlicher Anbieterinnen bzw. Anbieter eingeholt wurden und die Bestbieterin bzw. der

Bestbieter gewählt wurde. Für die Förderungsjahre 2012 und 2013 wurde dies von der Community TV-GmbH bestätigt.

Im Zuge der Abrechnungsprüfung durch die MA 13 - Bildung und Jugend des Förderungsjahres 2014 wurden dazumal keine Unstimmigkeiten festgestellt und im Jahr 2015 wurde aufgrund positiver Erfahrungen aus den Vorjahren von einem Qualitätsgespräch für das Förderungsjahr 2014 abgesehen.

Mit Unterzeichnung und Retournierung des unterschriebenen Protokolls zum Qualitätsgespräch der MA 13 - Bildung und Jugend galt der Verwendungszweck für die jährlichen Förderungen aufgrund der im Protokoll festgehaltenen Einschau und den vorgelegten Unterlagen als endgültig erbracht und die Förderungen für das jeweilige Jahr als endabgerechnet.

Der Stadtrechnungshof Wien vertrat die Auffassung, dass im Zuge der Qualitätsgespräche der MA 13 - Bildung und Jugend eine stichprobenweise Einschau hinsichtlich der Einholung von 3 unverbindlichen Preisinformationen bei Anschaffungen über dem Wert für geringwertige Wirtschaftsgüter ein wesentlicher Prüfungsbestandteil der MA 13 - Bildung und Jugend gewesen wäre.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 13 - Bildung und Jugend sich die im Zuge von Qualitätsgesprächen von den Förderungsnehmerinnen bzw. den Förderungsnehmern getätigten, wesentlichen Angaben durch geeignete Unterlagen belegen zu lassen.

3.10.2 Laut Angaben der MA 13 - Bildung und Jugend wurden vor der Förderungsperiode 2015 in den Abrechnungsunterlagen keine wesentlichen Auffälligkeiten festgestellt. Jedoch unterschied sich das herkömmliche Überprüfungsverfahren der MA 13 - Bildung und Jugend seit dem Jahr 2015 durch eine erweiterte Vorgehensweise der Förderungsprüfung (s. Punkt 3.9.2).

Vertiefende Überprüfungen der Community TV-GmbH durch die MA 13 - Bildung und Jugend wurden ab dem Jahr 2016 aufgrund von Unklarheiten bei der Abrechnung des Projektes „Abenteuer Fernsehen - Abenteuer Demokratie“ vorgenommen, worauf eine detaillierte Überprüfung der Bilanz 2014 erfolgte. Dabei wurde festgestellt, dass eine bestehende Rückstellung für medienrechtliche Haftung von 55.400,-- EUR auf insgesamt 107.000,-- EUR erhöht wurde. Diese Rückstellung wurde im Jahresabschluss 2016 in der Höhe von 107.000,-- EUR aufgelöst und einer Rücklage (Rücklage Kapitalerhöhung-Haftungsfonds) zugeführt.

Die MA 13 - Bildung und Jugend gab bekannt, dass die Konstruktion der Community TV-GmbH und der OktoLab GmbH in ihrer ursprünglichen Form keine Gewinnausschüttung vorsah. Der Verein zur Gründung und zum Betrieb Offener Fernsehkanäle Wien gründete im Mai 2007 mit der OktoLab GmbH neben der Community TV-GmbH eine weitere GmbH, welche ursprünglich ebenfalls im 100%igen Eigentum des gemeinnützigen Vereines zur Gründung und zum Betrieb Offener Fernsehkanäle Wien stand.

Die Beteiligungsverhältnisse änderten sich im Jahr 2009, sodass der Alleingeschäftsführer mit 10 % an der OktoLab GmbH beteiligt wurde und Gewinne an ihn als Geschäftsführer ausbezahlt werden konnten. Dabei war eine Abberufung des Geschäftsführers der OktoLab GmbH durch die Gesellschafter (Verein zur Gründung und zum Betrieb Offener Fernsehkanäle Wien und der Alleingeschäftsführer) aufgrund der Regelung im Gesellschaftsvertrag nur im Einvernehmen oder im Klageweg (§ 16 Abs. 2 GmbHG) möglich.

Die MA 13 - Bildung und Jugend teilte dem Stadtrechnungshof Wien mit, dass im Rahmen der Kontrolle der Abrechnungen der Jahre 2015 fortfolgend sowie der Abrechnungsprüfung des Projektes „Abenteuer Fernsehen - Abenteuer Demokratie“ festgestellt wurde, dass die Community TV-GmbH Drittleistungen über die OktoLab GmbH zugekauft hatte und sich im Jahr 2009 die Beteiligungsverhältnisse in der OktoLab GmbH geändert hatten. Aufgrund dieser Feststellungen wurden die Kontrollen der Community TV-GmbH von der MA 13 - Bildung und Jugend ausgeweitet und Anfang des Jahres 2018 stichprobenweise Vergleichsangebote der Drittleistungen eingeholt.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 13 - Bildung und Jugend, sofern aufgrund vorangegangener interner Evaluierungen festgestellt wurde, dass die internen Prüfungsschritte nicht ausreichen (z.B. Prüfung der Jahresabschlüsse), diese Überprüfungen mithilfe von weiteren Expertinnen bzw. Experten durchzuführen.

### **3.11 Kann ausgeschlossen werden, dass es in den Förderperioden vor 2015 zu vergleichbaren Malversationen gekommen ist?**

Der Stadtrechnungshof Wien konnte nicht mit der angemessenen Sicherheit ausschließen, dass es in den Förderungsperioden vor 2015 zu vergleichbar schwieriger Nachvollziehbarkeit der Verrechnung zwischen der Community TV-GmbH und der OktoLab GmbH kam, da diese Zeiträume vom Stadtrechnungshof Wien nicht detailliert überprüft wurden. Er deutete, dass bei dieser Frage auf die Bildung von Rücklagen und Bilanzgewinnen abgestellt wurde. Bilanzgewinne entstanden in der Community TV-GmbH ab dem Jahr 2013. In der OktoLab GmbH wurden Bilanzgewinne ab dem Jahr 2014 ausgewiesen und Gewinne an den Alleingeschäftsführer ausgeschüttet.

Wie im Punkt 3.1.1 erwähnt, waren nach dem UGB die Jahresabschlüsse und andere unternehmerischen Unterlagen 7 Jahre lang aufzubewahren. Demnach waren die Buchhaltungsunterlagen rückwirkend bis zum Jahr 2014 einsehbar, da diese Frist mit Schluss des Kalenderjahres begann, für das die letzte Bucheintragung vorgenommen, das Inventar aufgestellt, die Eröffnungsbilanz und der Jahresabschluss festgestellt, der Konzernabschluss aufgestellt oder der Geschäftsbrief empfangen oder abgesendet worden ist. Zum Prüfungszeitpunkt war der Jahresabschluss des Jahres 2020 noch nicht festgestellt, wobei zu bemerken war, dass das Jahr 2020 für die Beurteilung der Prüfungsfragen nicht relevant war.

Die MA 13 - Bildung und Jugend teilte mit, dass im Zuge der Abrechnungsprüfung des Jahres 2014 und der Jahre zuvor mit den damals angewandten Prüfungsverfahren keine Unstimmigkeiten festgestellt wurden.

Erst im Zuge der Abrechnung (Stichtag Ende Jänner 2016) des Projektes „Abenteuer Fernsehen - Abenteuer Demokratie“ traten für die MA 13 - Bildung und Jugend Unklarheiten auf, die eine detaillierte Prüfung des Jahresabschlusses 2014 der Community TV-GmbH erforderte. Diese ergab, dass eine bereits bestehende Rückstellung für medienrechtliche Haftung ungerechtfertigter Weise um rd. 50.000,-- EUR auf insgesamt 107.000,-- EUR erhöht wurde. Anschließend wurden von der MA 13 - Bildung und Jugend die Jahresabschlüsse der Jahre 2011, 2012 und 2013 überprüft und das Ergebnis zeigte, dass die Erhöhung der Rückstellung für medienrechtliche Haftung im Jahresabschluss 2014 erfolgte.

### **3.12 War die Aufrechnung durch die MA 13 richtlinienkonform?**

Einleitend war zu erwähnen, dass mit Beschluss des Gemeinderates vom 25. Jänner 2018 Pr.Z. 1577-2018-GIF der Community TV-GmbH eine Förderung in der Höhe von 1 Mio. EUR für das Jahr 2018 genehmigt wurde.

Der Stadtrechnungshof Wien vertrat die Auffassung, dass zum Aufrechnungszeitpunkt ein aufrechter Rechtsanspruch der Förderungsnehmerin für die gesamte Förderung für das Jahr 2018 vorlag, mit dem die MA 13 - Bildung und Jugend korrekt ihre Gegenforderungen aufrechnete. Der Umstand der Festlegung, die Förderung in 2 Teilen auszuzahlen, konnte rechtlich im Vergleich zu einer Auszahlung einer Förderung mit einer einzigen Auszahlung nicht anders bewertet werden. Eine richtlinienkonforme Aufrechnung durch die MA 13 - Bildung und Jugend war somit gegeben. Von einer erloschenen Förderung in der Höhe von 500.000,-- EUR des Jahres 2018 war nicht auszugehen, da weder eine Zusicherung einer mehrjährigen Förderung noch eine vereinbarte Auszahlung in Raten vorlag.

3.12.1 Gemäß den in den Förderungsrichtlinien ersichtlichen Förderungsvoraussetzungen konnten bereits gewährte Förderungen über schriftliche Aufforderung der MA 13 - Bildung und Jugend zur Gänze oder teilweise zurückverlangt werden. Dies war möglich, wenn u.a. vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht und erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern eine schriftliche und ent-

sprechend befristete Mahnung erfolglos geblieben war. Gleichzeitig erlosch eine etwaige Zusicherung einer weiteren Förderung (z.B. bei mehrjährigen Förderungen) oder Auszahlung (z.B. bei Förderungsüberweisung in Raten).

Wie bereits im Punkt 3.6.10 erwähnt, legte die Community TV-GmbH die erforderlichen Drittvergleiche im Zuge der Förderungsabrechnungen nicht vor. Im Punkt 3.9.3 wurde ausgeführt, dass die MA 13 - Bildung und Jugend die Community TV-GmbH mehrfach aufforderte diese Unterlagen vorzulegen.

3.12.2 Mit Schreiben vom 26. Juni 2019 rechnete die MA 13 - Bildung und Jugend der Community TV-GmbH den noch nicht ausbezahlten Teil der Förderung des Jahres 2018 in der Höhe von 500.000,-- EUR gegenüber der im Punkt 3.1.8 dargestellten Rückforderungssumme auf.

Nach Angabe der MA 13 - Bildung und Jugend erfolgte der Rückforderungsprozess auf Grundlage des Berichtes der beauftragten Wirtschaftstreuhand und Steuerberatungs GmbH und nach Bewertung und Beurteilung durch die Kompetenzstelle Recht der MA 13 - Bildung und Jugend. Zusätzlich erfolgte eine telefonische Abstimmung dieser Beurteilung mit der Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Recht. Schriftliche Aufzeichnungen darüber lagen nicht vor.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 13 - Bildung und Jugend, künftig wesentliche rechtliche Entscheidungen zu dokumentieren.

#### **4. Zusammenfassung der Empfehlungen**

Empfehlungen an die Community TV-GmbH

Empfehlung Nr. 1:

Die Gründe für die Auswahl eines Angebotes - insbesondere wenn dieses nicht den niedrigsten Endpreis ausweist - wären zu dokumentieren (s. Punkt 3.6.7).



Stellungnahme der Community TV-GmbH:

Die Community TV-GmbH hat auf Basis der Empfehlungen des Stadtrechnungshofes Wien bereits erste Schritte zur Implementierung eines neu konzipierten, umfassenden Systems zur Einholung von Preisauskünften sowie zur Dokumentation der Preisangemessenheit bei sämtlichen Anschaffungen und Beauftragungen gesetzt. Diese Maßnahme ermöglicht es der Community TV-GmbH, in Zukunft bei Prüfungsvorgängen die entsprechenden Nachweise über die Preisangemessenheit zeitnah und prompt erbringen zu können. Das neue System berücksichtigt im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit auch die vom Stadtrechnungshof Wien festgehaltene Problematik hinsichtlich der schwierigen Marktsituation, die ein einfaches Einholen von Vergleichsangeboten oft nicht möglich macht.

## Empfehlung Nr. 2:

Der Umstand einer beschränkten Zahl anbietender Unternehmen wäre stets zu dokumentieren (s. Punkt 3.6.7).

Stellungnahme der Community TV-GmbH:

Die gegenständliche Empfehlung befindet sich im Rahmen der betrieblichen Abläufe der Community TV-GmbH bereits in Umsetzung.

## Empfehlung Nr. 3:

Die Nachweise zur Prüfung der Preisangemessenheit wären zeitgerecht im Zuge der Förderungsabrechnung vorzulegen (s. Punkt 3.6.10.3).

Stellungnahme der Community TV-GmbH:

Die gegenständliche Empfehlung befindet sich im Rahmen der betrieblichen Abläufe der Community TV-GmbH bereits in Umsetzung.

## Empfehlungen an die MA 13 - Bildung und Jugend

## Empfehlung Nr. 1:

In den Förderungsrichtlinien wäre die Feststellung aufzunehmen, dass die Form und das elektronische Format für die Vorlage der Unterlagen durch die Förderungsgeberin festgelegt werden (s. Punkt 3.1.10.1).

Stellungnahme der MA 13 - Bildung und Jugend:

Die MA 13 - Bildung und Jugend hat die Empfehlung bereits umgesetzt und einen entsprechenden Passus in die neuen Förderungsrichtlinien aufgenommen.

Anzumerken ist, dass eine Evaluierung der jährlich rd. 150 Förderungsfälle ergab, dass bis jetzt keine Förderungsnehmerin bzw. kein Förderungsnehmer ein Problem mit der Übermittlung eines Dokuments in einer bestimmten elektronischen Form hatte. Anzumerken ist an dieser Stelle weiters, dass im vorliegenden Fall seitens der Community TV-GmbH auch die Übermittlung mittels Speichermediums wie z.B. USB-Stick oder CD möglich gewesen wäre.

## Empfehlung Nr. 2:

Bei auftretenden Problemen bei der Abrechnung von Förderungen wäre generell eine Anpassung der Förderungsrichtlinien zu evaluieren (s. Punkt 3.1.10.1).

Stellungnahme der MA 13 - Bildung und Jugend:

Die MA 13 - Bildung und Jugend wird der Empfehlung nachkommen und künftig bei auftretenden Problemen bei der Abrechnung eine Anpassung der Förderungsrichtlinien evaluieren.

Empfehlung Nr. 3:

Wenn die Rücklagenbildung bei geförderten Einrichtungen akzeptiert wird, wären schriftliche Vereinbarungen abzuschließen (s. Punkt 3.1.13).

Stellungnahme der MA 13 - Bildung und Jugend:

Die MA 13 - Bildung und Jugend kommt der Empfehlung bereits nach und hat einen entsprechenden Passus in die neuen Förderungsrichtlinien aufgenommen.

Empfehlung Nr. 4:

In den Förderungsrichtlinien wäre die Bekanntgabe von verbundenen, gewinnorientierten Organisationen wie im gegenständlichen Fall durch die Förderungswerberinnen bzw. Förderungswerber vorzusehen (s. Punkt 3.5.9).

Stellungnahme der MA 13 - Bildung und Jugend:

Die MA 13 - Bildung und Jugend wird die Empfehlung evaluieren.

Empfehlung Nr. 5:

Bei Konstruktionen, bei denen neben der gemeinnützigen Förderungsnehmerin bzw. dem gemeinnützigen Förderungsnehmer auch eine verbundene, gewinnorientierte Organisation besteht, wäre künftig die Beauftragung einer Wirtschaftsprüfungskanzlei mit der Prüfung der Konstruktion zu evaluieren. Bei ersten Auffälligkeiten, welche die Förderungsüberprüfungen erschweren, wäre eine Beauftragung durchzuführen (s. Punkt 3.5.9).

Stellungnahme der MA 13 - Bildung und Jugend:

Die MA 13 - Bildung und Jugend wird die Empfehlung umsetzen und die Prüfung derartiger Konstruktionen künftig evaluieren.

Empfehlung Nr. 6:

Die im Zuge von Qualitätsgesprächen von den Förderungsnehmerinnen bzw. den Förderungsnehmern getätigten, wesentlichen Angaben wären durch geeignete Unterlagen zu belegen (s. Punkt 3.10.1).

Stellungnahme der MA 13 - Bildung und Jugend:

Der Empfehlung wird bereits nachgekommen.

Bei Qualitätsgesprächen und bei Abrechnungsprüfungen werden für die von der Förderungsnehmerin bzw. vom Förderungsnehmer getätigten Angaben Unterlagen und Nachweise angefordert. Weiters finden stichprobenartige Belegsprüfungen statt, im Zuge deren u.a. Belege für Anschaffungen über dem Wert eines geringwertigen Wirtschaftsgutes mitsamt den Vergleichsangeboten angefordert und geprüft werden.

Empfehlung Nr. 7:

Wenn aufgrund vorangegangener interner Evaluierungen festgestellt wird, dass die internen Prüfungsschritte nicht ausreichen (z.B. Jahresabschlüsse), dann wären diese Überprüfungen mithilfe von weiteren Expertinnen bzw. Experten durchzuführen (s. Punkt 3.10.2).

Stellungnahme der MA 13 - Bildung und Jugend:

Der Empfehlung wird künftig nachgekommen werden.

Bereits im Zuge der Untersuchungskommission wurde seitens der Abteilungsleiterin bestätigt, dass künftig früher externe Expertinnen bzw. Experten hinzugezogen werden, wenn es zu derartigen Abrechnungsproblemen kommen sollte.

Empfehlung Nr. 8:

Wesentliche rechtliche Entscheidungen wären künftig zu dokumentieren (s. Punkt 3.12.2).

Stellungnahme der MA 13 - Bildung und Jugend:

Die MA 13 - Bildung und Jugend wird der Empfehlung nachkommen und künftig wesentliche rechtliche Entscheidungen besser dokumentieren.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Mag. Werner Sedlak, MA

Wien, im Dezember 2021